



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1968

Montag, den 30. September 1968

Nr. 40

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Argentinisches Generalkonsulat in Hamburg; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Henrick Wessels	1501
Verlust Konsularischer Ausweise	1501
Verlust eines Konsularischen Ausweises	1502
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. bis 12. 9. 1968	1502

Der Hessische Minister des Innern

Gefangenentransportvorschrift	1502
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Völkershain, Landkreis Fritzlar-Homburg	1503
Eingliederung der Gemeinde Wölfershausen in die Gemeinde Heringen (Werra), Landkreis Hersfeld	1503
Eingliederung der Gemeinde Lanertshausen in die Gemeinde Lenderscheid, Landkreis Ziegenhain	1503
Anderung der Grenze zwischen den Gemeinden Lehnerz und Petersberg, Landkreis Fulda	1503
Prüfungingenieure für Baustatik	1503
Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren	1504
Betonzusatzmittelverzeichnis	1506
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; hier: Widerruf von Zulassungen	1506

Der Hessische Minister der Finanzen

Vollzug des Versorgungs-TV; hier: Anwendung des § 8 Abs. 7 Buchst. b Versorgungs-TV	1506
Berichtigung der Bekanntmachung über die Umwandlung des Finanzamts Fürth	1506

Der Hessische Kultusminister

Ordnung der Prüfung für Turn- und Sportlehrer im freien Beruf	1506
---	------

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasleitung von Leeheim nach Darmstadt	1509
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3180 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3180 in der Gemarkung Urzell, Ortsteil Schmidtmühle, Landkreis Gelnhausen	1509
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 42 in der Gemarkung Balhorn, Landkreis Wolfhagen	1509

Widmung von Neubaustrecken sowie Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 236 und 253 sowie der Landesstraßen 3382 und 3382 a in den Gemarkungen Battenberg, Battenfeld, Allendorf und Rennertshausen, Landkreis Frankenberg	1509
Widmung von im Zuge der Landesstraße 3290 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3290 in der Ortslage der Stadt Allendorf, Landkreis Marburg	1510

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Krankenpflegegesetz; hier: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen — Verteilung der Prüfungsgebühren	1511
Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. 8. 1965; hier: Beweisführung für die Fahrgeldeinnahmen	1511
Monatlicher Bericht über die anzeigespflichtigen übertragbaren Krankheiten	1512
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1512
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1513
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1513

Regierungspräsidenten

KASSEL	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Armsfeld, Krs. Waldeck	1516
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Gifflitz, Krs. Waldeck	1517
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kulte, Krs. Waldeck	1518
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Viermünden, Krs. Frankenberg	1520
Bestellung des Dr. Karl Linnenkohl, Kassel, zum stellvertretenden Jagdberater für den Regierungsbezirk Kassel	1521
Verlust eines Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer	1521
Verlust eines Luftfahrerscheines für Segelflugzeugführer	1521
Befreiung der Stadt Zierenberg, Landkreis Wolfhagen, von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	1521
Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Obervellmar	1521
Buchbesprechungen	1521
Öffentlicher Anzeiger	1522
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Marjoß — Schlüchtern über Bellings und Hohenzell	1531

Die 9. Folge 1968 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1131

Der Hessische Ministerpräsident

Argentinisches Generalkonsulat in Hamburg;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Henrick Wessels

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Henrick Wessels am 4. September 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulates umfaßt die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; unterstellt sind die Konsulate in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main und München.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Enrique Hakkers, am 3. Juli 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 11. 9. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 — 2 e 10/03

St.Anz. 40/1968 S. 1501

1132

Verlust Konsularischer Ausweise

Nach Mitteilung des Britischen Generalkonsulates sind die von der Staatskanzlei ausgestellten Ausweise Nr. 3872 für Frau Ellen Boss und Nr. 3465 für Fr. Joyce McCartney im Zusammenhang eines Diebstahls in einer Wohnung verlorengegangen. Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Fr. Joyce McCartney hat einen neuen Ausweis mit der Nummer 4165, ausgestellt am 9. 9. 1968, erhalten.

Wiesbaden, 11. 9. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 — 2 e 10/05

St.Anz. 40/1968 S. 1501

1133**Verlust eines Konsularischen Ausweises**

Nach Mitteilung des Amerikanischen Generalkonsulates ist der von der Staatskanzlei am 12. Juli 1967 ausgestellte Ausweis Nr. 3954 für Herrn Arthur M. Peterson verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Herr Peterson hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 4162 erhalten.

Wiesbaden, 12. 9. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II B 2 — 2 e 10 05

StAnz. 40/1968 S. 1502

1134**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1968 bis 12. 9. 1968**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37.

Staat und Wirtschaft in Hessen

23. Jahrgang, Heft 8, August 1968

Preis
DM

1,50

Aus dem Inhalt:

Die Kommunalwahlen in Hessen seit 1946
Die Betriebsgrößenstruktur der hessischen Industrie 1967
Der Fremdenverkehr in Hessen 1957 bis 1967
Die Verfütterung wirtschaftseigener Futtermittel in den landwirtschaftlichen Betrieben
Jährlich 700 bis 800 Adoptionen (1963 bis 1967)
Mitwirkung der Jugendämter bei Durchführung des Jugendschutzgesetzes (1963 bis 1967)
Wachsende Beanspruchung der Jugendgerichtshilfe (1963 bis 1967)
Bakteriologische Fleischuntersuchung bei fast 17 000 Tieren (1967)
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Historisches Gemeindeverzeichnis für Hessen von 1834 bis 1967

7,—

bestehend aus:

Heft 1 Die Bevölkerung der Gemeinden
Heft 2 Gebietsänderungen der hessischen Gemeinden und Kreise

Statistische Berichte

Preis
DM

C II 1 — m 8/68 (erscheint nur für April bis Dezember)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang August 1968 —,50
C II 3 — m 8/68 (erscheint nur für Mai bis Oktober)
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im August 1968 —,50
C III 2 — m 7/68
Die Schlachtungen in Hessen im Juli 1968 —,50
C III 3 — m 7/68
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juli 1968 (31 Tage) —,50
C III 6 — m 7/68
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Juli 1968 —,50
E I 1 — m 6/68
Die Industrie in Hessen im Juni 1968 1,50
E I 2 — m 6/68
Die industrielle Produktion in Hessen im Juni 1968 1,—
E I — FI/S — m 7/68
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1968 (Vorläufige Ergebnisse) 1,—
G I 1 — m 7/68
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juli 1968, Schnellmeldung (vorläufige Zahlen) —,50
G I 1 — m 7/68
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juli 1968 —,50
G IV 3 — 7/68
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Juli 1968 —,50
H I 1 — m 6/68
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1968 und 1. Halbjahr 1968, Vorauswertung —
Vorläufige Zahlen —,50
H I 1 — m 6/68
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1968 1,—
H II 1 — m 7/68
Die Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1968 1,—
H I 2 — hj 2/68
Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Juli 1968 —,50
L II 1 — m 7/68
Landes- und Bundessteuern im Juli 1968 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen) —,50
M I 1 — m 7/68
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juli 1968 1,50
Wiesbaden, 12. 9. 1968

Hessisches Statistisches Landesamt
Az 213 a Az.: 77 a 241 68
StAnz. 40/1968 S. 1502

1135**Der Hessische Minister des Innern****Gefangenentransportvorschrift (GTV)**

Bezug: Mein Runderlaß vom 13. 2. 1963 — StAnz. 12/1963 Seite 339

Die Gefangenentransportvorschrift vom 13. Februar 1963 wird geändert. Nr. 12 GTV erhält nachstehende Fassung:

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges, besonders die Fesselung und der Gebrauch von Schußwaffen, richten sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Bei Untersuchungsgefangenen ist § 119 Abs. 5 und 6 StPO zu beachten. Dazu wird ergänzend bestimmt:

a) Über die Fesselung entscheidet die Absendestelle, soweit die Auftragsstelle nicht bereits im Transportersuchen eine Anordnung getroffen hat. Beim Sammeltransport bezieht sich die Anordnung der Fesselung auf den Weg vom und zum Sammelwagen. Soll ein Gefangener während der Fahrt aus besonderen Gründen gefesselt bleiben, so ist dies von der Dienststelle, welche die Entscheidung über die Fesselung trifft, besonders anzuordnen (vgl. Nr. 8 Abs. 6). Die ohne vorherige Genehmigung des zuständigen Richters (§ 119 Abs. 6 Satz 1, § 126 StPO) von der Absendestelle angeordnete Fesselung eines Untersuchungsgefangenen ist dem zuständigen Richter unverzüglich mitzuteilen.

b) Erweist sich die Fesselung aus Gründen, die erst während des Transports auftreten, als notwendig, so kann sie der Transportleiter — Transportbegleiter — anordnen. Eine Fesselung auf dem Rücken kommt nur aus zwingenden Gründen in Betracht. Die ohne richterliche Anordnung von dem Transportleiter — Transportbegleiter — bewirkte Fesselung eines Untersuchungsgefangenen ist dem zuständigen Richter (§ 126 StPO) mitzuteilen. Aus diesem Grunde hat der Transportleiter — Transportbegleiter — auf der Rückseite des Transportscheines unter „Sonstige Vermerke“ den Grund, die Art und Dauer der Fesselung zu vermerken und auf die Notwendigkeit der Mitteilung an den zuständigen Richter durch die Empfangsstelle hinzuweisen.

c) Der Transportleiter — Transportbegleiter — hat den Gefangenen vor Beginn des Transports darauf hinzuweisen, daß — besonders bei Fluchtversuch und Meuterei — von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann.

Wiesbaden, 13. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
Az.: III B 11 — 25 e 12
StAnz. 40/1968 S. 1502

1136**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Völkershain, Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel**

Der Gemeinde Völkershain im Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Gold ein schwarzes, am Schnitt rot abgesetztes Vögelbein mit Krallen, im schwarzen Schildfuß eine stilisierte Blüte mit rotem Kelch.“

Flaggenbeschreibung:

„Die zweifarbige Flagge zeigt auf den Bahnen Rot und Gold in der oberen Flaggenhälfte das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 11. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 29/68
StAnz. 40/1968 S. 1503

1137**Eingliederung der Gemeinde Wölfershäuser in die Gemeinde Heringen (Werra), Landkreis Hersfeld**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. September 1968 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 15. September 1968 die Gemeinde Wölfershäuser in die Gemeinde Heringen (Werra) im Landkreis Hersfeld eingegliedert.“

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 13. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 2/68
StAnz. 40/1968 S. 1503

1138**Eingliederung der Gemeinde Lanertshausen in die Gemeinde Lenderscheid, Landkreis Ziegenhain**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. September 1968 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 15. September 1968 die Gemeinde Lanertshausen in die Gemeinde Lenderscheid im Landkreis Ziegenhain eingegliedert.“

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 13. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 2/68
StAnz. 40/1968 S. 1503

1139**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Lehnerz und Petersberg, Landkreis Fulda**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. September 1968 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Lehnerz werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Petersberg eingemeindet:

Flur C, Flurstücke 240/16, 1,1230 ha; 241, 0,2036 ha; 242, 0,2032 ha; 243, 0,2036 ha; 246/7, 0,0238 ha; 246/5, 0,0093 ha; 246/10, 0,0027 ha; 246/11, 0,0100 ha; 246/12, 0,0009 ha; 247/3, 0,1965 ha; 245/3, 0,0433 ha; 250/1, 0,0195 Hektar; 250/2, 0,5826 ha; 3/17, 0,1353 ha, 244, 0,0735 ha; 2/4, 0,2611 ha; insgesamt: 3,0919 ha.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Petersberg werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Lehnerz eingemeindet:

Flur 12, Flurstücke 16/27, 0,0706 ha; 76/4, 0,0184 ha; 1/7, 0,0038 ha; 1/43, 0,0812 ha; 1/44, 0,0297 ha; 1/6, 0,1034 ha; 1/5, 0,0777 ha; 1/4, 0,0824 ha; 1/26, 0,0871 ha; 1/42, 0,0245 ha; 1/41, 0,0357 ha; 1/24, 0,0346 ha; 1/21, 0,0144 ha; 1/101, 0,0018 ha; 1/63, 0,0855 ha; 73, 0,0017 ha; 3, 0,0003 ha; 1/99, 0,8220 ha; 1/36, 0,0800 ha; 1/35, 0,0818 Hektar; 1/103, 0,0798 ha; 1/104, 0,0084 ha; 1/34, 0,0882 ha; 1/48, 0,0084 ha; 1/46, 0,0853 ha; 1/45, 0,0892 ha; 59/1, 1,1304 ha; insgesamt: 3,2263 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 16. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 55/68

*StAnz. 40/1968 S. 1503***1140**

An die

Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt am Main

An die

Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
61 Darmstadt

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: 1. Erlaß vom 22. 1. 1952 — Az.: VB/3 — 61 a 12 — Tgb.-Nr. 30/52 (StAnz. S. 82)

2. Erlasse vom 12. 7. 1963 (StAnz. S. 931) und vom 26. 1. 1966 (StAnz. S. 251)

Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 22. 1. 1952 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik wie folgt zu ergänzen und die Ergänzung den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben:

A) Regierungsbezirk Darmstadt

Wittneben, Hans-Jürgen Dr.-Ing.	6368 Bad Vilbel, Frankfurter Str. 35 Tel.: 20 56	—	M	H
------------------------------------	--	---	---	---

Mann, Walther Professor Dr.-Ing.	607 Langen, Farnweg 17 Tel.: Darmstadt 16 21 36	—	M	H
-------------------------------------	---	---	---	---

Neugebauer, Rudolf Professor Dr.-Ing.	61 Darmstadt Am Erlenberg 17 Tel.: 2 11 14	St	—	—
--	--	----	---	---

(bevorzugt
für Trag-
werke der
Förder-
technik)

B) Regierungsbezirk Kassel

von Ascheberg, Steffen Dipl.-Ing.	35 Kassel-Wil- helmshöhe, Knüllweg 29	—	M	H
--------------------------------------	--	---	---	---

Ferner ist folgende Änderung in dem Verzeichnis vorzunehmen:

Born, Joachim Dipl.-Ing.	61 Darmstadt Merkstr. 8 Tel.: 2 23 02			
-----------------------------	---	--	--	--

Wiesbaden, 11. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 06/05 — 3/68

StAnz. 40/1968 S. 1503

1141

Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nachstehende Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmer) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren erarbeitet und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A vom 14. Juni 1968 veröffentlicht.

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203) gelten die Richtlinien auch im Lande Hessen.

Bei den Feuerwehren sind nur Preßluftatmer zu verwenden, die diesen Richtlinien entsprechen.

Die Geräte dürfen nur dann zum Tauchen eingesetzt werden, wenn sie gleichzeitig den von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Bundesgebiet und in Westberlin erarbeiteten Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Preßluftatmern für das Tauchen bei den Feuerwehren (nicht veröffentlicht) entsprechen.

Die mit Erlaß vom 7. 6. 1961 — Az. 65e 02/01 — veröffentlichten Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Preßluftatmern für die Feuerwehren (StAnz. S. 718) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — 65 c 04/01

StAnz. 40/1968 S. 1504

*

Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

A. Baurichtlinien

1 Allgemeines

Preßluftatmer, die für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren vorgesehen sind, sind Behältergeräte mit Druckluft, die für diesen Zweck geprüft und anerkannt sein müssen. Der Gesamtluftvorrat muß mindestens 1600 l betragen.

2 Physiologisch bedingte Anforderungen

2.1 Beschaffenheit der Einatemluft

Zur Füllung der Druckluftbehälter darf nur ölfreie, trockene Luft natürlicher Zusammensetzung verwendet werden. In Verbindung mit den Werkstoffen des Gerätes dürfen sich keine gesundheitsschädigenden oder geruch- oder geschmackbelästigenden Dämpfe oder Gase entwickeln.

2.2 Atemluftbedarf

Das Gerät muß dem Gerätträger auch bei schwerster Arbeit den jeweils erforderlichen Atemluftbedarf gewährleisten, ohne die Atmung wesentlich zu erschweren.

2.3 Atemwiderstand

2.31 Der notwendige Unterdruck zum Öffnen der Dosierungseinrichtung darf 20 mm Wassersäule (WS) nicht überschreiten.

2.32 Der Einatemwiderstand des Gerätes darf bis zu einem Behälterdruck von 15 kp/cm² bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2,0 Liter/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) den Wert von 45 mm WS nicht überschreiten.

2.33 Sofern das Gerät mit einem Ausatemventil versehen ist, darf der Ausatemwiderstand bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2,0 Liter/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) den Wert von 30 mm WS nicht überschreiten.

3 Technische Anforderungen

3.1 Bauform, Trageweise, Abmessungen und Gewicht

3.11 Das Gerät ist auf ein Traggestell aufzubauen. Das Gerät muß so gebaut sein und seine Einzelteile so angeordnet sein, daß ein ausreichender Schutz gegen äußere Beschädigungen gewährleistet ist und die erforderliche Überprüfung der sicheren Funktionsfähigkeit vor dem Einsatz ermöglicht wird.

3.12 Werden zum Schutz gegen äußere Beschädigungen Schutzabdeckungen benötigt, so dürfen diese die Bedienung des Gerätes nicht erschweren.

3.13 Die Gewinde sämtlicher Verschraubungen müssen DIN-gerecht sein. Es sind Reibpaarungen zu verwenden, die ein Fressen der Gewinde sicher ausschließen. Die betriebsmäßig zu lösenden oder festzuziehenden Verschraubungen sind in möglichst wenigen Schlüsselweiten herzustellen. Sonderwerkzeuge dürfen nicht erforderlich sein.

3.14 Die betriebsmäßig zu lösenden Dichtverschraubungen müssen bereits bei leichtem Anziehen eine ausreichende Dichtigkeit gewährleisten. Bei gelöster Verschraubung dürfen die Dichtungen nicht abfallen.

3.15 Das Traggestell und die Begurtung müssen eine bequeme Rücken- und Schulteraufgabe haben, rutschfest anliegen und sicheren Sitz des Gerätes am Gerätträger gewährleisten. Dabei darf die Bewegungsfreiheit des Gerätträgers nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Lose hängende Teile, z. B. atemgesteuerte Dosierungseinrichtung, Druckmesser, Gurte usw. müssen am Gerät festgelegt werden können.

3.16 Die Gurte müssen im Bereich der Schulteraufgabe mindestens 45 mm breit sein. Geeignete Vorrichtungen müssen eine Längenänderung ermöglichen. Bei der Länge des Leibgurt ist eine Leibweite von mindestens 1300 Millimeter zu berücksichtigen. Die eingestellten Längen dürfen sich — selbst bei längerem Einsatz — nicht verändern. Die Befestigungen der Gurte sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern, müssen jedoch dem Gerätträger ermöglichen, das Gerät ohne Schwierigkeiten während der Benutzung ohne Unterbrechung der Beatmung ab- und wieder anzulegen.

Das für die Gurte verwendete Material muß verrottungsfrei sowie ausreichend reiß- und dehnungsfest sein. Es darf durch Feuchtigkeit seine Festigkeit nicht verlieren und nicht quellen. Das Material darf sich bei einer Temperatur von +80° C in einer Zeit von 30 Minuten unter dem Eigengewicht des Gerätes nicht verformen. Die Gurtbeschläge, Verstellschnallen, Befestigungen usw. müssen korrosionsbeständig sein. Sie dürfen die Begurtung nicht beschädigen und den Gerätträger nicht verletzen.

3.17 Größtmaße des Gerätes:

Länge: 700 mm
Breite: 400 mm
Höhe: 220 mm

3.18 Das Gewicht des gebrauchsfertigen Gerätes (ohne Atemschutzmaske) darf 17,5 kg nicht überschreiten.

3.2 Druckluftbehälter, Dosierungseinrichtung, Atemventil, Zubehör

3.21 Die Druckluftbehälter müssen der Druckgasverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und für einen Fülldruck von mindestens 200 kp/cm² zugelassen sein. Ausnahmen hinsichtlich des Anstrichs bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde.

3.22 Als Verschlussventile sind nur stoßgesicherte Ventile zugelassen, deren Anschlußmaße DIN 477 entsprechen; ein Schutz gegen das Mitreißen von Festteilen ist vorzusehen.

Die Verschlussventile der Druckluftbehälter müssen sich am unteren Gerätende befinden.

Das Handrad muß griffig sein. Aufgesetzte Kappen oder Ringe müssen eine sichere Bedienung gewährleisten. Bis zum vollständigen Öffnen der Verschlußventile müssen wenigstens zwei Umdrehungen erforderlich sein.

3.23 Wenn ein Druckminderventil vorhanden ist, muß es betriebssicher sein und den erforderlichen Betriebsdruck gewährleisten. Es ist gegen unbeabsichtigtes Verstellen zuverlässig zu sichern.

Die Niederdruckstufe des Druckminderventils muß mit einem Sicherheitsventil verbunden sein. Bei Dosierungseinrichtungen, die mit dem Druck öffnen, kann diese Ausführung als Sicherheitsventil anerkannt werden.

3.24 Das Gerät muß eine atemgesteuerte Dosierungseinrichtung haben, die die in den Nummern 2.2, 2.31, 2.32 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllt und die Atemluftabgabe von 250 l/min über den gesamten Behälterdruckbereich bis zu 20 kp/cm² und von mindestens 150 l/min bei einem Behälterdruck von 10 kp/cm² gewährleistet. Die Überprüfung der Dosierungseinrichtung und das Auswechseln der Membrane durch einen ausgebildeten Atemschutzgerätewart müssen möglich sein.

3.25 Der Atemanschluß des Geräteträgers muß eine geeignete Atemschutzmaske sein. Der Atemschlauch ist mit dem Gerät durch eine eingebundene Anschlußverschraubung mit Überwurfmutter (Gewinde M 35 × 1,5 nach DIN 516) zu verbinden. Die Überwurfmutter muß mit einem Sechskant (SW 32) ausgerüstet und kann gerändelt sein. Das Anschlußstück des Atemschlauches an der Maskenanschlußseite ist mit Rundgewindeanschluß nach DIN 3183 zu versehen.

Es ist ein elastischer und genügend widerstandsfähiger Atemschlauch zu verwenden. Die Atemschlauchlänge und -führung dürfen den Maskensitz nicht gefährden. Wird die Atemluft dem Geräteträger über einen Druckschlauch zugeführt, so muß dieser von ausreichender Festigkeit und unter Betriebsdruck knickfest sein. Die Druckschlauchlänge und -führung dürfen den Maskensitz nicht gefährden.

3.26 Das Ausatemventil am Gerät muß die in Nummer 2.33 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllen. Das Ausatemventil muß auf einfache Weise auf seine Wirksamkeit geprüft, gereinigt und montiert werden können. Es ist in ein stoßfestes Gehäuse einzubauen und muß so dicht sein, daß ein Unterdruck von 105 mm WS innerhalb 15 sec auf höchstens 55 mm WS absinkt.

3.27 Das Gerät muß einen Druckmesser haben, der den jeweiligen Luftvorrat im Gerät anzeigt. Der Druckmesser muß bei angelegtem Gerät für den Geräteträger ohne Schwierigkeiten erkennbar sein.

Die hierfür erforderliche biegsame Leitung muß gegen die beim Einsatz auftretenden äußeren mechanischen Beanspruchungen hinreichend geschützt sein. Im Anschlußstutzen der Druckmesserleitung muß eine Drossel eingebaut sein, die bei einem Behälterdruck von 200 kp/Quadratmeter nicht mehr als 30 l/min Luft durchläßt.

Der Anzeigebereich des Druckmessers muß von 0 kp/cm² bis zu einem Wert, der mindestens 50 kp/cm² über dem zulässigen Betriebsdruck liegt, reichen. Die Ables- oder Abtasteinrichtung des Druckmessers muß so bemessen sein, daß der Geräteträger den Druck auf wenigstens 10 kp/cm² genau feststellen kann. Für die Anzeigegenauigkeit gelten folgende Toleranzen:

bei 40 kp/cm ²	−3 kp/cm ²
bei 100 kp/cm ²	±6 kp/cm ²
bei 200 kp/cm ²	±8 kp/cm ²

Der Druckmesser muß staub- und wasserdicht sein. Falls eine Durchsichtscheibe vorhanden ist, muß sie trübungs- und splittersicher sein.

3.28 Hochdruckarmaturen müssen einem Prüfdruck standhalten, der 50% über dem zulässigen Behälterdruck liegt.

3.29 Das Gerät muß bis zu einer Temperatur von −30° C störungsfrei arbeiten.

3.3 Sicherheitseinrichtungen

Das Gerät muß mit einer Warneinrichtung versehen sein, die dem Geräteträger wirksam und unmißverständlich das Zuendegehen des Luftvorrats anzeigt. Die Warneinrichtung muß beim Öffnen der Verschlußventile zwangsläufig eingeschaltet werden und spätestens ansprechen, wenn nur noch ein Fünftel des Gesamtluftvorrats (siehe Nummer 1) vorhanden ist (Toleranz +50 l). Nach dem Ansprechen der Warneinrichtung muß der Geräteträger ohne Behinderung der Atmung das Gerät leeratmen können. Falls durch den Betrieb der Warneinrichtung ein Luftverlust auftritt, so darf er im Mittel 5 l/min nicht überschreiten.

3.4 Beschriftung und Korrosionsschutz

3.41 Auf dem Gerät ist ein dauerhaftes Schild nach folgendem Muster anzubringen:

(Hersteller)	B	(Geräteart)
Fabrik-Nr.:		
Prüf.-Nr.:		Prüfz.:

Es bedeuten:

B = Kennzeichen, daß der Gerätetyp für den Einsatz zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung bei den Feuerwehren nach Abschnitt B dieser Richtlinien geprüft und anerkannt ist.

Prüf.-Nr.: = Nummer der bei der Prüfung des Gerätetyps erteilten Prüfbescheinigung.

Prüfz.: = Prüfzeichen des Herstellers.

Geräte, die sowohl bei der Brandbekämpfung oder bei Hilfeleistungen als auch zum Tauchen bei den Feuerwehren eingesetzt werden können und deren Gerätetyp deshalb nach Abschnitt B dieser und der Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren (RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1967) geprüft und anerkannt ist, erhalten statt des Kennzeichens **B** das Kennzeichen: **BT**

3.42 Auf dem Druckminderer sind Fabriknummer und Baujahr, an ihm Datum und Prüfzeichen der jeweiligen letzten Überprüfung und auf der Membrane der Dosierungseinrichtung das Herstellungsdatum dauerhaft anzubringen.

3.43 Alle metallischen Teile des Gerätes müssen gegen Korrosion geschützt sein.

3.44 Die Druckluftbehälter müssen die Beschriftung „Atemluft“ tragen.

B. Prüfung

4 Prüfung des Gerätes auf Einhaltung der Baurichtlinien

Der Antrag auf Prüfung des Gerätetyps ist an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray, Schönscheidtstraße 28, zu richten. Diese prüft in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Essen, ob das Gerät den Baurichtlinien entspricht und für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren geeignet ist. Sie legt den Antrag mit ihrem Prüfungsvermerk dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vor, der über die Anerkennung des Gerätes zum Gebrauch bei der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren entscheidet.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn der Gerätetyp zum Gebrauch bei der Brandbekämpfung und Hilfeleistung und für das Tauchen bei den Feuerwehren geprüft und anerkannt werden soll.

1142

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt am Main

Betonzusatzmittelverzeichnis

Bezug: Mein Erlaß vom 24. 4. 1967 — StAnz. S. 602

Der Prüfausschuß für Betonzusatzmittel beim Länder-
sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten
(LSA) hat ein neues Betonzusatzmittelverzeichnis mit dem
Stand vom 1. April 1968 herausgegeben. Dadurch sind die
früheren Verzeichnisse dieses Prüfausschusses überholt. Das
Verzeichnis ist beim o. g. Prüfausschuß, Stuttgart-Vaihingen,
Robert-Leicht-Str. 209, erhältlich.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entspre-
chend zu unterrichten.

Wiesbaden, 17. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 10/19 — 1/68
StAnz. 40/1968 S. 1506

1143**Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln:**

hier: Widerruf von Zulassungen

Bezug: Meine Erlasse

1. vom 14. Oktober 1966 — VIII 83 — 65 f 02 — 3 —
(StAnz. S. 1378)
2. vom 3. September 1965 — VIII 83 — 65 g 02 —
(StAnz. S. 1103)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit
Schreiben vom 4. September 1968 — III B 3 — 32.43.22. —
6440.68 — mit, daß er die Zulassung des mit Bezugs-
erlaß zu 1. unter der Zulassungs-Kenn-Nummer P 2 — 2.66
zugelassenen Vergaserbrandlöschers mit Bescheid vom 26. Juni
1968 und die Zulassung des mit Erlaß zu 2. unter der Zulas-
sungs-Kenn-Nummer PL — 1'65 zugelassene Löschpulver mit
Bescheid vom 15. August 1968 widerrufen habe.

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung,
Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten und
Feuerlöschmitteln vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203) gilt der
Widerruf auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 17. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — 65 f 02 — 3
StAnz. 40/1968 S. 1506

1144**Der Hessische Minister der Finanzen****Vollzug des Versorgungs-TV;**

hier: Anwendung des § 8 Abs. 7 Buchst. b Versorgungs-
Tarifvertrag

Bezug: Mein Erlaß vom 5. August 1968 — P 2174 A —
335 — I B 32 — StAnz. S. 1312

In Abschnitt I Beispiel 2 (Satz 2) meines Bezugerlasses ist
ausgeführt, daß die Vollstreckungsbeamten des Landes eine
Entschädigung in Höhe von z. Z. 2 v. H. der durch Vollstrek-
kungshandlungen beigebrachten und an die Kassen abgelie-
ferteten Beträge (höchstens jedoch 150,— DM monatlich) er-
halten. Im Hinblick darauf, daß diese Regelung nur für die
im kommunalen Vollstreckungsdienst tätigen Beamten gilt,
erhält der Satz 2 des Beispiels 2 folgende Fassung:

„Die den Vollstreckungsbeamten des Landes auf dieser
Grundlage nach Maßgabe besonderer Regelungen zu
zahlenden Entschädigungen erhalten auch die Ange-
stellten in der gleichen Tätigkeit, und zwar als Zulage
nach § 33 Abs. 1 Buchst. b BAT.“

Ich bitte, die vorstehende Änderung handschriftlich vorzuneh-
men.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden des Landes
und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert
zu.

Wiesbaden, 13. 9. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 335 — I B 32
StAnz. 40/1968 S. 1506

1145**Berichtigung der Bekanntmachung über die Umwandlung des
Finanzamts Fürth — StAnz. 1968 S. 1345 —**

In der o. a. Bekanntmachung muß die Überschrift richtig
lauten:

„Umwandlung des Finanzamts Fürth in eine Außen-
stelle des Finanzamts Bensheim.“

Wiesbaden, 9. 9. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 — A — 33 — I A 22
StAnz. 40/1968 S. 1506

1146**Der Hessische Kultusminister****Ordnung der Prüfung für Turn- und Sportlehrer im freien
Beruf**

1
Berechtigung

Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der
Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Turn- und Sport-
lehrer im freien Beruf“.

§ 2
Ort und Zeit der Prüfung

Ort und Zeit der Prüfung werden vom Kultusminister fest-
gesetzt. In der Regel findet die Prüfung an der Deutschen
Turnschule in Frankfurt am Main statt.

§ 3
Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Vertreter des Kultusminister als Vorsitzenden,
2. zwei vom Kultusminister zu bestimmenden an öffentlichen
Schulen tätigen Lehrern oder Schulaufsichtsbeamten,

3. weiteren 6 oder 8 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden zu
berufen sind und in der Regel Lehrer oder Gastlehrer der
Deutschen Turnschule sein sollen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit,
Stimmhaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zu-
lässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsit-
zenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vom Vorsit-
zenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4
Gäste

Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorsitzende.
Zu den Beratungen des Prüfungsausschusses sind sie nicht
zugelassen.

§ 5
Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. das Abschlußzeugnis einer Volksschule oder ein diesem
gleichwertiges Zeugnis einer anderen Schule besitzt,

3. die erfolgreiche mindestens einjährige Ausbildung an der Deutschen Turnschule oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweisen kann,
4. das Sportabzeichen und den Grundschein der DLRG besitzt.

§ 6 Meldung

Die Meldung zur Prüfung erfolgt jeweils bis zum 1. Mai an den Kultusminister des Landes Hessen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Abschrift des in § 5 Ziff. 2 genannten Zeugnisses,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem die Eignung zum Turn- und Sportlehrer hervorgeht,
5. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der mindestens einjährigen Ausbildung an der Deutschen Turnschule oder der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer anderen gleichwertigen Ausbildung.

Die in Ziffer 3 u. 4 genannten Zeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein.

§ 7 Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 6 geforderten Nachweise nicht beigebracht werden oder sich aus dem Gesundheitszeugnis Bedenken ergeben.

(3) Für Bewerber, welche die Prüfung ablegen wollen, ist der Meldung ein Zeugnis der Schule über den erfolgreichen Besuch sowie über die Führung und Leistung beizufügen.

§ 8 Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen, musischen und mündlichen Teil sowie aus einer Lehrprobe.

§ 9 Die schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. einer Hausarbeit,
2. einer Klausurarbeit.

§ 10 Die Hausarbeit

(1) Das Thema der Hausarbeit bestimmt der Vorsitzende; er teilt es dem Prüfling mit. Die Hausarbeit ist innerhalb von vier Wochen vom Tage der Bekanntgabe beim Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben; in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Frist auf Antrag bis zu zwei Wochen verlängern.

(2) Der Prüfling hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind kenntlich zu machen. Das gilt auch für Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

(3) Die Hausarbeit wird von je einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Mitglied des Prüfungsausschusses begutachtet. Das Gutachten soll die Vorzüge und Schwächen der Arbeit deutlich hervorheben und eine Note nach § 16 Abs. 2 vorschlagen. Die endgültige Benotung erfolgt durch den Prüfungsausschuß.

§ 11 Die Klausurarbeit

- (1) Für die Klausur ist je ein Thema aus den Gebieten Erziehung- und Unterrichtslehre, Geschichte der Leibesübungen, Biologie der Leibesübungen, Verwaltungs- und Organisationslehre, Übungsstättenbau und Gerätekunde, soweit sie sich auf den Aufgabenkreis eines Turn- und Sportlehrers beziehen, zur Auswahl zu stellen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Themen. Sie werden in einem geschlossenen Umschlag aufbewahrt, der erst unmittelbar vor Beginn der Klausur in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden darf.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Aufsicht bei der Klausurarbeit beauftragen.

(4) Die Prüflinge wählen eines der gestellten Themen und bearbeiten ihre Aufgaben unter der ständigen Aufsicht von Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lehrern.

(5) Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei volle Stunden. Sie rechnet von der Bekanntgabe der Aufgabe an und darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

(6) Der Vorsitzende entscheidet, ob und welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(7) § 10, 3 gilt sinngemäß.

§ 12

Die praktische Prüfung

(1) Der praktische Teil umfaßt den Nachweis der Bewegungs- und Leistungsfähigkeit in den geprüften Fachgebieten, sowie die Kenntnis der Methodik, der Regeln und Wettkampfbestimmungen.

(2) Die Bewegungs- und Leistungsfähigkeit ist nach den Richtlinien des Deutschen Turner-Bundes zu prüfen. Ein Wahlfach des Prüflings kann hierbei besonders berücksichtigt werden. Die Prüfung wird von zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgenommen und mit einer Note bewertet.

§ 13

Die musische Prüfung

Die musische Prüfung besteht aus:

1. Singleitung und Rhythmik,
2. Gemeinschaftstanz.

§ 14

Die mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, seine Kenntnisse auf den in § 11 Abs. 1 genannten Gebieten sowie in Fragen der Aufsichtspflicht und auf dem Gebiet der ersten Hilfe nachzuweisen. Die beiden letzten Gebiete müssen bei jedem Prüfling behandelt werden.

(2) Der Vorsitzende entscheidet, in welchen Fächern und in welcher Reihenfolge die Schüler geprüft werden. In den einzelnen Fächern prüft das vom Vorsitzenden bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses. Dieses schlägt auch die Noten vor. Der Vorsitzende kann jederzeit zusätzliche Fragen stellen oder selbst prüfen. In diesem Teil der Prüfung sollen in Form eines Gespräches umfassendere Fragen der einzelnen Wissensgebiete behandelt werden.

(3) Jeder Prüfling ist in der Regel in zwei Fächern zu prüfen. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist unzulässig.

§ 15

Lehrprobe

In einer Lehrprobe von 30 Minuten Unterrichtszeit soll der Prüfling sein Lehrgeschick nachweisen. Das Thema wird dem Prüfling zwei Tage vorher vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Die Lehrprobe wird in Anwesenheit des Prüfungsausschusses abgenommen.

§ 16

Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Bei der Bewertung der Teile der Prüfung ist eine der folgenden Noten zu verwenden:

- | | | |
|----------------|-----|--|
| „sehr gut“ | (1) | = eine hervorragende Leistung |
| „gut“ | (2) | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| „befriedigend“ | (3) | = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| „ausreichend“ | (4) | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| „mangelhaft“ | (5) | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |
| „ungenügend“ | (6) | = eine unbrauchbare Leistung |

(3) Genügen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen für die Ausübung einer Tätigkeit als Turn- und Sportlehrer, so ist die Prüfung bestanden. Je nach Leistungen gilt sie als „bestanden“, „befriedigend bestanden“, „gut bestanden“ und „mit Auszeichnung bestanden“. Diese Bewertung ergibt sich aus dem Gesamtdurchschnitt der einzelnen Prüfungsteile.

(4) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 17

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling während der Prüfung aus einem von ihm nicht zu vertretendem Grund zurück (z. B. Krankheit, Verletzung), so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Über die Anerkennung bereits durchgeführter Teilprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 18

Ausschluß

(1) Ein Prüfling, der in der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, insbesondere eine falsche Versicherung über die Anfertigung der Hausarbeit abgibt, kann durch den Prüfungsausschuß nach Anhörung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, so kann der Kultusminister die ergangene Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 19

Wiederholung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie außer in den Fällen des § 18 einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und gegebenenfalls welche Teile der Prüfung nicht zu wiederholen sind.

(2) Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen eine nochmalige Wiederholung und in Fällen des § 18 eine einmalige Wiederholung der Prüfung genehmigen und dafür bestimmte Auflagen erteilen.

§ 20

Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1, das vom Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben, vom Kultusminister zu siegeln ist.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2.

§ 21

Niederschrift

Über alle Teile der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und einem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 22

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 25,— DM; sie ist vor Beginn der Prüfung bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Kasse einzuzahlen.

(2) Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr erfolgt nur in Fällen § 17 Abs. 1.

§ 23

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. 9. 1968 in Kraft. Die Ordnung der Prüfung für Vereinsturnlehrer vom 30. 6. 1965 — E IV 3 — 500 — (StAnz. S. 1284 — ABl. S. 534) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 8. 1968

Der Hessische Kultusminister
E IV 3 — 500 — 584

StAnz. 40/1968 S. 1506

*

Anlage 1
(Zu § 20 Abs. 1)

Zeugnis

geb. am in

hat sich am

der Prüfung für Turn- und Sportlehrer im freien Beruf nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 29. 8. 1968 des Hessischen Kultusministers unterzogen. Nach dem Ergebnis der bestandenen Prüfung ist er berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfter Turn- und Sportlehrer im freien Beruf zu führen.

Seine Leistungen wurden wie folgt im einzelnen beurteilt

Praktische Prüfung:

- a) Boden- und Geräteturnen
 - b) Gymnastik
 - c) Leichtathletik
 - d) Schwimmen
 - e) Spiele
- Gesamtnote

Musische Prüfung:

- a) Singleitung und Rhythmik
 - b) Gemeinschaftstanz
- Gesamtnote

Lehrprobe:

Theorie:

- a) Biologie der Leibesübungen
 - b) Erziehungs- u. Unterrichtslehre
 - c) Geschichte der Leibesübungen
 - d) Verwaltungs- u. Organisationslehre
 - e) Übungsstättenbau u. Gerätekunde
- Gesamtnote

Schriftliche Prüfungen:

- a) Hausarbeit
- b) Klausurarbeit

Frankfurt am Main, den

Der Prüfungsausschuß:

..... als Vorsitzender

Anlage 2
(Zu § 20 Abs. 2)

Bescheinigung

geb. am in

hat am an der Prüfung für Turn- und Sportlehrer im freien Beruf nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 29. 8. 1968 des Hessischen Kultusministers (StAnz. S. 1506) teilgenommen, ohne die Abschlußprüfung bestanden zu haben.

Frankfurt am Main, den

Der Prüfungsausschuß:

..... als Vorsitzender

1147

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasleitung von Leeheim nach Darmstadt

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) und des § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemarkungen Weiterstadt, Landkreis Darmstadt, Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau und in der kreisfreien Stadt Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung von Leeheim nach Darmstadt für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) und das Gesetz über Zuständigkeiten im Enteignungsverfahren in den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 196) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung der Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 30. September 1970 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 13. 9. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 1 — 921.013.011

Im Auftrag
gez. *Stanke*

StAnz. 40/1968 S. 1509

1148

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3180 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3180 in der Gemarkung Ürzell, Ortsteil Schmidtmühle, Landkreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3180 in der Gemarkung Ürzell, Ortsteil Schmidtmühle, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 6,872 neu = alt bis km 7,024 neu = 0,152 km
von km 7,036 neu bis km 7,207 neu = 0,171 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3180 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3180

von km 6,887 alt bis km 6,990 alt = 0,103 km
von km 7,031 alt bis km 7,218 alt = 0,187 km

verlieren mit Ablauf des 31. August 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. September 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Ürzell über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3180

von km 6,875 alt bis km 6,887 alt = 0,012 km
von km 6,990 alt bis km 7,017 alt = 0,027 km
von km 7,029 alt bis km 7,031 alt = 0,002 km

werden mit Wirkung vom 1. September 1968 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 9. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 40/1968 S. 1509

1149

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 42 in der Gemarkung Balhorn, Landkreis Wolfhagen, Reg.-Bez. Kassel

Die in der Gemarkung Balhorn, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 42

von km 4,877 alt (= km 14,615 der B 450)
bis km 4,003 alt = neu = 0,874 km

verliert mit Ablauf des 30. September 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Balhorn über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 9. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 40/1968 S. 1509

1150

Widmung von Neubaustrecken sowie Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 236 und 253 sowie der Landesstraßen 3382 und 3382 a in den Gemarkungen Battenberg, Battenfeld, Allendorf und Rennertehausen, Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in den Gemarkungen Battenberg, Battenfeld, Allendorf und Rennertehausen, Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, im Zuge der Bundesstraßen 236 und 253 neugebauten Straßen erhalten mit Wirkung vom 1. September 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße.

a) Die im Zuge der Bundesstraße 236 neugebauten Straßen

von km 7,912 neu = alt
bis km 8,352 neu (= km 16,798 der B 253 neu) = 0,440 km

einschließlich der neugebauten Anschlußarme

und von km 18,878 neu (= km 18,314 der B 253 neu)
bis km 19,368 neu = alt = 0,490 km

einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Neubaustrecke der Bundesstraße 253 werden Bestandteile der Bundesstraße 236.

b) Die im Zuge der Bundesstraße 253 neugebauten Straßen

von km 15,385 neu = alt	
bis km 19,683 neu (= km 0,993 alt)	= 4,298 km
von km 19,693 neu (= km 1,005 alt)	
bis km 20,947 neu (= km 2,282 alt)	= 1,254 km

werden Bestandteile der Bundesstraße 253 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 236

a) von km 8,187 alt bis km 8,888	= 0,701 km
b) von km 0,009 alt (= km 8,833 alt)	
bis km 0,050 neu (= km 1,313 neu)	= 0,041 km

verlieren mit Ablauf des 31. August 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die unter a) genannte Strecke wird mit Wirkung vom 1. September 1968 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Bestandteil der Landesstraße 3382 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Die unter b) genannte Strecke wird mit Wirkung vom 1. September 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 72 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Frankenberg über.

3. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 253

a) von km 15,736 alt (= km 1,033 neu)	
bis km 16,765 alt (= km 0,004 neu)	= 1,029 km
von km 17,229 alt (= km 1,367 neu)	
bis km 18,597 alt (= km 0,003 neu)	= 1,368 km
b) von km 0,004 bis km 0,898	= 0,894 km
c) von km 16,765 alt bis km 17,229 alt	= 0,464 km
d) von km 18,597 alt (= km 12,030 alt)	
bis km 19,188 alt (= km 12,621 neu)	= 0,591 km
e) von km 1,044 alt bis km 2,120 alt	= 1,076 km

verlieren mit Ablauf des 31. August 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße.

Die unter a) und b) genannten Strecken werden mit Wirkung vom 1. September 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft.

Die Strecken unter a) werden Kreisstraße 72 und die unter b) wird Kreisstraße 73. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Frankenberg über.

Die unter c) und d) genannten Strecken werden mit Wirkung vom 1. September 1968 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft.

Die Strecke unter c) wird Bestandteil der Landesstraße 3382 und die unter d) wird Bestandteil der Landesstraße 3382 a. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Die unter e) genannte Strecke wird mit Wirkung vom 1. September 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rennertshausen über (§ 43 HStrG). Der Gemeinde Rennertshausen wurde die beabsichtigte Umstufung gemäß § 5 Abs. 4 HStrG bereits im Februar 1965 angekündigt.

4. Die Teilstrecke der Bundesstraße 253

von km 19,368 alt = neu bis km 19,808 alt	= 0,440 km
---	------------

wird Teilstrecke der Bundesstraße 236.

5. a) Der bei km 8,187 der Bundesstraße 236 alt (= km 0,130 der L 3382 neu) an die Neubaustrecke der Bundesstraße 236 neugebaute Anschluß

von km 0,130 neu (= km 8,187 der B 236 alt)
bis km 0,015 neu (= km 8,072 der B 236 neu) = 0,115 km
einschließlich der neugebauten Anschlußarme
wird mit Wirkung vom 1. September 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße 3382 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

b) Gleichzeitig wird der bei km 19,188 der Bundesstraße 253 alt (= km 12,621 der L 3382 a neu) neugebaute Anschluß

von km 12,621 neu	
bis km 12,726 neu (= km 19,258 der B 236 neu)	0,105 km

einschließlich des zweiten Anschlußarmes
Bestandteil der Landesstraße 3382 a.

6. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 236

von km 7,912 alt bis km 8,187 alt	= 0,275 km
und die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 253	
von km 15,385 alt = neu bis km 15,736 alt	= 0,351 km
von km 19,188 alt bis km 19,368 alt	= 0,180 km
von km 0,898 alt bis km 0,993 alt	= 0,095 km
von km 1,005 alt bis km 1,044 alt	= 0,039 km
von km 2,120 alt	
bis km 2,282 alt (= km 20,947 neu)	= 0,162 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. September 1968 eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 9. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 40/1968 S. 1509

1151

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3290 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3290 in der Ortslage der Stadt Allendorf, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3290 in der Gemarkung der Stadt Allendorf, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 16,446 neu = alt	
bis km 16,860 neu (= km 16,730 alt)	= 0,414 km
von km 0,103 neu	
bis km 0,814 neu	= 0,711 km

einschließlich der zwischen km 0,690 neu und km 0,814 neu neugebauten Anschlußarme

werden mit Wirkung vom 1. September 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3290 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bei km 0,482 der Kreisstraße 12 an die Neubaustrecke der Landesstraße 3290 neugebauten Anschlußarme werden mit Wirkung vom 1. September 1968 Bestandteile der Kreisstraße 12.

3. Die Teilstrecke der Kreisstraße 12
von km 0,554 bis km 0,662 = 0,108 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG).

Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1968 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3290 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3290
von km 16,446 alt bis km 16,730 alt = 0,284 km
verliert mit Ablauf des 31. August 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke
von km 16,571 alt bis km 16,730 alt = 0,159 km
wird mit Wirkung vom 1. September 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Allendorf über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke
von km 16,446 alt bis km 16,571 alt = 0,125 km
wird mit Wirkung vom 1. September 1968 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 9. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 40/1968 S. 1510

1152

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Krankenpflegegesetz;

hier: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen — Verteilung der Prüfungsgebühren

Bezug: Erlaß vom 5. 6. 1968 — III A 6 b — 18 b 26 — 28/01 — (StAnz. S. 999)

Von den in Abschnitt II Nr. 6 meines o. a. Erlasses festgesetzten Prüfungsgebühren erhalten

1. Für die Prüfung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege (Prüfungsgebühr je Prüfling 40,— DM)
 - a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter 10,— DM
 - b) die ärztlichen Prüfer (zusammen) 12,— DM
 - c) die weiteren Prüfer (zusammen) 10,— DM
 - d) der Sekretär des Prüfungsausschusses 3,— DM
 - e) die Schreibkraft 1,— DM
 - f) die Staatskasse für Verwaltungskosten und Sachausgaben 4,— DM
(der nicht in Anspruch genommene Betrag verbleibt in Einnahme)
2. Für die Prüfung in der Krankenpflegehilfe (Prüfungsgebühr je Prüfling 25,— DM)
 - a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter 7,— DM
 - b) der ärztliche Prüfer 5,— DM
 - c) die übrigen Prüfer (zusammen) 7,— DM
 - d) der Sekretär des Prüfungsausschusses 2,— DM
 - e) die Schreibkraft 1,— DM
 - f) die Staatskasse für Verwaltungskosten und Sachausgaben 3,— DM
(der nicht in Anspruch genommene Betrag verbleibt in Einnahme)

Besondere Reiskostenvergütungen werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht gewährt.

Die Einnahmen sind bei Kap. 08 — 30 — 3 a und die Ausgaben bei Kap. 08 — 30 — 302 a zu buchen.

Der Erlaß vom 27. 7. 1959 — VI c 3 — 18 b 20/01 — (StAnz. S. 877) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 8. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt u. Gesundheitswesen**
StS — III A 7 — 18 b 26/01 — 28/01
Erl. Nr. 442

1153

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. 8. 1965 (BGBl. I S. 978) — UnBefG —;

hier: Beweisführung für die Fahrgeldeinnahmen

Bezug: Erlaß vom 23. 1. 1967 — StAnz. S. 272 —

Der Bundesminister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof damit einverstanden, daß die Beweisführung für die aus dem Nahverkehr erzielten Einnahmen erleichtert wird. Auf die Vorlage von Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung kann allgemein verzichtet werden. Abschnitt I Nr. 3 des Erlasses vom 23. 1. 1967 wird daher wie folgt gefaßt:

„3. nach Kalenderjahren getrennte Nachweise über die Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr auf den unter 1. bezeichneten Linien. Hierzu ist eine Bescheinigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers darüber beizufügen, daß die angegebenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem von dem Unternehmen bezeichneten Nahverkehr erzielt worden sind. Auf eine Bescheinigung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer kann verzichtet werden

a) bei Unternehmen, die während der Zeit, für die Erstattung beantragt wird, ausschließlich Ortslinienverkehr im Sinne der Verordnung über Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr vom 23. 12. 1943 oder Nahverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 UnBefG betrieben haben,

b) bei kleineren Unternehmen, denen im Hinblick auf einen geringen Erstattungsbetrag die relativ hohen Kosten für einen vereidigten Wirtschaftsprüfer nicht zugemutet werden können.

Die Angaben über die Höhe der aus dem Nahverkehr erzielten Einnahmen sind durch das Gemeindeprüfungsamt zu bestätigen. Die Kosten hierfür tragen die Unternehmen.

Die Beförderungssteuererklärungen allein können nicht als ausreichende Beweisunterlagen angesehen werden, da der in § 1 UnBefG definierte ‚Nahverkehr‘ nicht identisch ist mit den Begriffen ‚Orts- und Nachbarortslinienverkehr‘ des Beförderungsrechts.“

Wiesbaden, 6. 8. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt u. Gesundheitswesen**
II A 2 — 51 r 0205

St.Anz. 40/1968 S. 1511

1154

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: August 1968
(4. 8.—31. 8. 1968)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 262 729

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung	Ornithose	Ruhr		Scharlach	Brucellose		Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose		Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Wundstarrkrampf	Todesfall an			
		Salmonellose	übrige Formen			übertragbare Gehirnentzündung insgesamt	davon paralytisch		Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis					Diphtherie	Ban'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	30 —	7 —	2 —	— —	— —	2 5	— —	3 —	54 —	1 —	— —	5 11	131 —	— —	12 (11)	2 —	1 —	— —	— —		
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	13 —	— —	— —	— —	1 —	3 1	— —	2 —	22 —	— —	— —	18 22	— —	— —	1 (3)	— —	— —	— —	— —		
Land HESSEN	E T	43 —	7 —	2 —	— —	— —	1 5	6 —	5 —	76 —	1 —	— —	5 29	153 —	— —	13 (14)	7 —	1 —	1 —	— —		

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 16. 9. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 6 —

StAnz. 40/1968 S. 1511

1155

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt

zum Leitenden Ministerialrat Ministerialrat (BaL) Hans Voit (4. 9. 1968);

zu Ministerialräten die Regierungsdirektoren (BaL) Peter Beckmann (14. 8. 1968); Dr. Helmut Lenz (26. 8. 1968);

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Harold Vetter (14. 8. 1968);

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Dr. Wentzel Wilbrand (28. 6. 1968);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Joachim Busse (10. 7. 1968);

zum Brandinspektor (BaL) Brandinspektor z. A. Walter Rausch (31. 7. 1968);

zu Regierungsinpektorinnen die Amtsinpektorinnen (BaL) Betty Dreiling (12. 8. 1968); Margarete Herbert (12. 8. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsoberinspektor Richard Schneider (19. 6. 1968);

in den Ruhestand getreten

Regierungsdirektor Otto Wicha (Ende Juni 1968); Oberregierungsbaurat Georg Kling (Ende Juli 1968);

in den Ruhestand versetzt

Oberamtsrat August Glück auf eigenen Antrag (Ende August 1968).

Wiesbaden, 16. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern
I A 23 — 8 b — P 308
StAnz. 40/1968 S. 1512

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Karl-Hein Mai (30. 7. 1968);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Heinrich Barthel (10. 7. 1968); Kurt Kutschker (10. 7. 1968); Heinrich Jungk LA Melsungen (30. 7. 1968);

zu Regierungsoberinspektoren(in) Regierungsinpektor Karl-Heinz Ernst (9. 7. 1968); Regierungsinpektorin Ils Schneider (11. 7. 1968); Regierungsinpektor Günter Wagner (12. 7. 1968);

zum Regierungsinpektor (BaL) Regierungsinpektor z. A. Adolf Deichmann (15. 7. 1968);

zu Regierungshauptsekretären die Regierungsobersekretäre Wilhelm Isenberg (17. 7. 1968); Ernst Burgener (20. 7. 1968);

zum Polizeikommissar Polizeimeister Volker Krieger (8. 7. 1968);

zu Regierungsinpektor-Anwärtern bzw. zu Regierungsinpektor-Anwärterinnen (BaW) Ludwig Holl, Wolfgang Hornstein, Annelise Koch, Manfred Mönch, Karin Nol, Manfred Satzky, Ulrich Schneider, Elisabeth Schenkel, Klaus Zurezak (mit Wirkung vom 1. September 1968);

zu Regierungsekretär-Anwärterinnen (BaW) Vera Paul, Hilde Rehbein (mit Wirkung vom 1. 9. 1968);

zum Regierungsinpektor Amtsinpektor Friedrich Schmuick, LA Witzenhausen (23. 8. 1968);

eingestellt im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Verwaltungspraktikant(in) für die Laufbahn des gehobenen Dienstes Brigitte Möller, Helmut Strube, Richard Ulbrich (mit Wirkung vom 1. September 1968);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt

Oberregierungsrat Fritz Münch (1. 7. 1968); Regierungsrätin Gisela Janitzka-Krohn (1. 7. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Regierungshauptsekretär Philipp Dietz, LA Fritzlar-Homberg (1. 9. 1968);

verstorben

Regierungsamtmann Erwin Keienburg, LA Hersfeld (16. 5. 1968).

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt

zum Kriminalbezirkskommissar Kriminalhauptkommissar (BaL) Josef Erich, Staatl. Kriminalkommissariat Fulda (31. 7. 1968).

ernannt

zum Kriminalobermeister Kriminalmeister (BaL) Ernst Esser, Staatliche Kriminalabteilung Bad Hersfeld (19. 7. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeimeister i. Kd. Jens Hempel (1. 7. 1968); Kriminalmeisterin Dagmar Huelsekopf (4. 7. 1968) beide Staatliches Kriminalkommissariat Korbach; Polizeimeister i. Kd. Hermann Boudemont (29. 7. 1968), Staatliches Kriminalkommissariat Marburg a. d. Lahn.

Kassel, 12. 9. 1968

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 40/1968 S. 1512

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann (BaL) Gerhard Löschmann (10. 9. 1968);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Heinz Brockmeyer (10. 9. 1968);

zur **Regierungsoberinspektorin** Regierungsinspektorin (BaL) Charlotte Wiegand (12. 9. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektor Detleff Brockmann (1. 3. 1968);
Regierungsbauamtmann Johannes Ruppel (1. 5. 1968).

Darmstadt, 16. 9. 1968

Hess. Brandversicherungskammer

2 b — 24/I/2

StAnz. 40/1968 S. 1513

Berichtigung:

c) **Regierungspräsident in Kassel**

In den in StAnz. 1968 S. 1360 veröffentlichten Personalnachrichten muß es unter ernannt zum Regierungssekretär richtig heißen: Regierungssekretär z. A. Heini Bambe y (nicht Bamberg) und entlassen auf Antrag Regierungssekretär Heini Bambe y (nicht Bamberg).

Kassel, 10. 9. 1968

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 40/1968 S. 1513

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

c) **Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum **Gewerbeinspektor z. A. (BaP)** Handelskontrolleur Helmut Bachmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (21. 8. 1968);

zur **Amtsinspektorin** Gewerbeaufsichtsamt Charlotte Briel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg a. d. Lahn (19. 8. 1968);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Johann Szeder, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg a. d. L. (29. 8. 1968).

Kassel, 12. 9. 1968

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 40/1968 S. 1513

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt

zum **Volks- und Realschulrektor** Volks- und Realschulkonrektor Ernst Knechtel, Neuho f, LK Fulda (29. 5. 1968), Realschullehrer Bernhard Tschampel, Hess. Lichtenau, LK Witzzenhausen (24. 6. 1968);

zum **Rektor** Lehrer Wolf Bendix, Emstal, LK Wolfhagen (24. 7. 1968);

zur **Konrektorin einer Sonderschule** Sonderschullehrerin Waltraud Schicker, Kassel (26. 7. 1968);

zum **Sonderschullehrer bzw. zur Sonderschullehrerin** Lehrer Ludwig Müller, Fulda (2. 7. 1968), Lehrerin Sibylle Strohmeyer, Marburg a. d. L. (27. 5. 1968);

zu **Realschullehrern bzw. zur Realschullehrerin** die Lehrer Franz Tamm, Neustadt, LK Marburg (28. 5. 68), Wolfgang Hundt, Rotenburg a. d. F. (12. 6. 1968), Josef Pregler, Homberg, LK Fritzlar-Homberg (27. 6. 68), Karl Kühner, Neukirchen, LK Ziegenhain (15. 6. 1968), Lehrerin Gisela Klaus, Korbach, LK Waldeck (25. 6. 68);

zum **Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin (BaL)** apl. Lehrerin Rosemarie Kollmeier, Marburg a. d. L. (20. 6. 68), apl. Realschullehrer Wolfgang Pfeil, Kassel (18. 7. 1968);
zum **apl. Realschullehrer** apl. Lehrer (BaP) Gerhard-Werner Sippel, Korbach (22. 7. 68);

zur **apl. Realschullehrerin (BaW)** die Lehrkraft im Angest.-Verh. Imorla Brauns, Kassel (30. 4. 1968);

zur **apl. Lehrerin (BaW)** Ulrike Armansperg, Schönstadt, LK Marburg (31. 5. 1968), Ortrud Schröder, Guxhagen, LK Melsungen (5. 6. 1968), die Lehrkraft im Angest.-Verh. Ingeborg Reinstein, Vollmarshausen, LK Kassel (1. 9. 1968);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Gräfin Finck von Finckenstein, Carmen, Jesberg, LK Fritzlar-Homberg (31. 5. 1968), Karin Opper, Kassel (7. 6. 1968), Ursula Lauer, Höf und Haid, LK Fulda (4. 6. 1968), Helga Finster, Kassel (14. 6. 1968) Franz Goronzi, Grebendorf, LK Eschwege (6. 6. 1968), Christa Noffz, Kassel (21. 5. 1968), Elmar Fach, Oberrode, LK Fulda (10. 6. 1968), Wilhelm Viering, Wolfhagen (19. 6. 1968), Günter Wolf, Allmuthshausen, LK Fritzlar-Homberg (25. 6. 1968), Raimund Henkel, Flieden-Döngesmühle, LK Fulda (19. 6. 1968), Mathilde Breitenstein, Battenberg, LK Frankenberg (25. 6. 1968), Dieter Fey, Spangenberg, LK Melsungen (1. 7. 1968), Alois Liebetanz, Wolfhagen (24. 6. 1968), Hedwig Schulz, Fulda (2. 7. 1968), Hans-Jürgen Kaiser, Eschwege (2. 7. 1968), Gertrud Eckelmann, Kassel (9. 7. 1968), Ursula Seubert, Waldkappel, LK Eschwege (1. 7. 1968), Kristine Pleischl, Kämmerzell, LK Fulda (8. 7. 1968), Hans-Joachim Mädler, Großalmerode, LK Witzzenhausen (4. 7. 1968), Enzio Geese, Kassel (9. 7. 1968), Gerhard Nießner, Bad Wildungen, LK Waldeck (3. 7. 1968), Bodo Baranowski, Kassel (11. 7. 1968), Heide Dörr, Kassel (11. 7. 1968), Annemarie Glatzer, Kirchheim, LK Hersfeld (15. 7. 1968), Heribert Pohlner, Großalmerode, LK Witzzenhausen (17. 7. 1968), Helmut Trinter, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg (13. 7. 1968), Günter Semmler, Hess. Lichtenau, LK Witzzenhausen (17. 7. 1968), Anneliese Semmler, Fürstenhagen, LK Witzzenhausen (22. 7. 1968), Margrit Vonholdt, Wetter, LK Marburg (18. 7. 1968), Rüdiger Falk, Kassel (22. 7. 1968), Hannelore Lumpe, Kirchhof, LK Melsungen (24. 7. 1968), Hannelore Schaumlöffel, Obervorschütz, LK Fritzlar-Homberg (24. 7. 1968), Oswald Hofmann, Nentershausen, LK Rotenburg (15. 7. 1968), Karl-Heinz Bock, Naumburg, LK Wolfhagen (25. 7. 1968), Udo Mädler, Fürstenhagen, LK Witzzenhausen (25. 7. 1968), Ursula Beck, Abterode, LK Eschwege (25. 7. 1968), Ulrich Götting, Reichensachsen, LK Eschwege (23. 7. 1968), Marlene Wloka, Wenigenhasungen, LK Wolfhagen (22. 7. 1968), Dieter Wedekind, Rittmannshausen, LK Eschwege (23. 7. 1968), Margarete Seifert, Flieden, LK Fulda (30. 7. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Realschullehrerinnen Gerda Wagner, Kassel (7. 6. 1968), Birgit Stancelle, Marburg a. d. L. (31. 5. 1968),
 die apl. Fachlehrerinnen Hildegard Remien, Allendorf E. (30. 5. 1968), Hilde Henrich, Gilserberg, LK Ziegenhain (15. 6. 1968), Erna Rühl, Borken, LK Fritzlar-Homburg (3. 7. 1968), Renate Potthast, Willingen, LK Waldeck (17. 7. 1968),
 die apl. Lehrer(innen) Kurt Krüger, Stadt Allendorf, LK Marburg (28. 5. 1968), Bernhard Klessler, Mardorf, LK Marburg (28. 5. 1968), Günter Corvinus, Bellnhausen, LK Marburg (30. 5. 1968), Evelin Schmikowski, Wehrshausen, LK Marburg (30. 5. 1968), Martha Wagner, Oberwalgern, LK Marburg (30. 5. 1968), Helgard Schilhabel, Süß, LK Rotenburg (24. 5. 1968), Anna Schwarz, Niederweimar, LK Marburg (31. 5. 1968), Rudolf Klar, Kleinensee, LK Hersfeld (25. 5. 1968), Doris Ziegler, Goßfelden, LK Marburg (10. 6. 1968), Hans Eitzbach, Sontra, LK Rotenburg (10. 6. 1968), Wolfgang Wagner, Heldra, LK Eschwege (12. 6. 1968), Manfred Pötzsch, Großalmerode, LK Witzenhausen (18. 6. 1968), Rudolf Lutz, Unterhaun, LK Hersfeld (19. 6. 1968), Ulrike Mantel, Allendorf/Eder (29. 5. 1968), Hermann Küster, Bottendorf, LK Frbg. (5. 6. 1968), Winfried Decker, Fulda (28. 5. 1968), Hans Eberhard Ahrend, Oberaula, LK Ziegenhain (19. 6. 1968), Waltraud Hauser, Kathus, LK Hersfeld (11. 7. 1968), Gisela Feiertag, Waldkappel, LK Eschwege (5. 7. 1968), Gerhard Rudolph, Arolsen, LK Waldeck (2. 7. 1968), Anna Elisabeth Müller, Eschwege (5. 7. 1968), Hermann Goebel, Kassel (10. 7. 1968), Franz-Jürgen Dux, Weyhers, LK Fulda (27. 6. 1968), Walther Kurz, Oberaula, LK Ziegenhain (25. 6. 1968), Bernd Wagner, Philippsthal, LK Hersfeld (24. 6. 1968), Reinhild Krauß, Cornberg, LK Rotenburg (20. 6. 1968), Heide Finkenstädt, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzenhausen (21. 6. 1968), Erika Bettin, Beiseförth, LK Melsungen (2. 7. 1968), Annegret Brückner, Melsungen (3. 7. 1968), Wilhelm Becker, Arolsen, LK Waldeck (2. 7. 1968), Jutta Heintz, Korbach (2. 7. 1968), Sieglinde Rohde, Geismar, LK Fritzlar-Homburg (3. 7. 1968), Renate Hueck, Bad Hersfeld (4. 7. 1968), Hans Scharmer, Bergheim, LK Waldeck (3. 7. 1968), Ute Sauer, Felsberg, LK Melsungen (5. 7. 1968), Sieglinde Dähler, Borken, LK Fritzlar-Homburg (3. 7. 1968), Wiltrud Engelhardt, Zimmersrode, LK Fritzlar-Homburg (3. 7. 1968), Rosemarie Rönz, Treysa, LK Ziegenhain (1. 7. 1968), Hans-Dieter Reinig, Borken, LK Fritzlar-Homburg (3. 7. 1968), Heidrun Schulze, Borken, LK Fritzlar-Homburg (3. 7. 1968), Christa Wagner, Wanfried, LK Eschwege (2. 7. 1968), Ingrid Vetter, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg (9. 7. 1968), Peter Wagner, Kirchheim, LK Hersfeld (11. 7. 1968), Ursula Lochte, Helsen, LK Waldeck (2. 7. 1968), Ingo Schaumburg, Fulda (10. 7. 1968), Jürgen Hering, Guxhagen, LK Melsungen (15. 7. 1968), Horst Lünig, Kassel (16. 7. 1968), Marianne Dtril, Bad Hersfeld (18. 7. 1968), Burghilde Hartmann, Hohenkirchen, LK Hofgeismar (17. 7. 1968), Romanus Laibach, Hilders, LK Fulda (22. 7. 1968), Elisabeth Laibach, Hilders, LK Fulda (22. 7. 1968), Ingrid Micke, Treysa, LK Ziegenhain (22. 7. 1968), Ruth Langefeld, Willingen, LK Waldeck (15. 7. 1968), Gertlinde Hauk, Werleshausen, LK Witzenhausen (25. 7. 1968), Jürgen Hiese, Abterode, LK Eschwege (25. 7. 1968), Werner Weichert, Eichenberg, LK Witzenhausen (25. 7. 1968), Heinzpeter Emden-Weinert, Gläserzell, LK Fulda (26. 7. 1968), Heinz-Günter Heilmann, Gilserberg, LK Ziegenhain (24. 7. 1968), Helmtraud Meuschke, Ziegenhain (30. 7. 1968);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer(innen) Walter Steidl, Emstal 2, LK Wolfhagen, Walter Gaudes, Melsungen, Julius Volkwein, Gensungen, LK Melsungen, Josef Schwan, Felsberg, LK Melsungen, Georg Steckel, Kassel, Waltraud Duckart, Kassel, Artur Tonn, Kassel, Gerda Schlott, Kassel, Maria Müller, Kassel, Lucie Kremser, Bodes, LK Hünfeld, August Plappert, Hünfeld, Heinrich Achler, Gethsemane, LK Hersfeld, Josef Brezina, Unterhaun, LK Hersfeld, Richard Schinkmann, Braunau, LK Waldeck, Emil Franke, Rhadern, LK Waldeck, Therese Ewers, Fulda, Erich Freund, Herbsen, LK Waldeck, Karl Heile, Pfaffenrod, LK Fulda, Charlotte Niessen, Fulda, Otto Albert, Kohlhaus, LK Fulda, Johanna Spitznagel, Neukirchen, LK Ziegenhain, Anna Knotz, Kerzell, LK Fulda, Josef Schmitt, Neuhoft, LK Fulda, Erich Gerlach, Petersberg, LK Fulda, Fritz Radtke, Mühlhausen, LK Waldeck, Lina Bock, Korbach, LK Waldeck, Alfons Frommholz, Hünfeld, Karl Neuse, Allendorf, LK Ziegenhain, Hermann Krah, Kleba, LK Hersfeld, Wilhelm Hebel, Bad Hersfeld, Frida Bendorf, Bad Hersfeld, Erich Jakobiak, Bad Hersfeld, Fritz Noppe, Langenstein, LK Marburg, Willi Müller,

Wichmannshausen, LK Eschwege, Harry Ritter, Eschwege, Hans Schaumburg, Lendorf, LK Fritzlar-Homburg, Eva Jacob, Rambach, LK Eschwege, Auguste Holzhauer, Marburg a. d. L., Emil Eisenberg, Wehrshausen, LK Marburg, Karl Baumgartl, Rommerz, LK Fulda, Siegfried Kirchner, Friedlos, LK Hersfeld, Theresia Wolf, Herzhausen, LK Frankenberg, Adolf Hill, Wallenstein, LK Fritzlar-Homburg, Ewald Lehmann, Großalmerode, LK Witzenhausen, Ernst Gottschlich, Arolsen, LK Waldeck, Wilhelm Bolte, Karlshafen, LK Hofgeismar, Josef Wolff, Karlshafen, LK Hofgeismar, Mathilde Schmid, Rommerode, LK Witzenhausen, Mathilde Schirmer, Gilserberg, LK Ziegenhain, Heinrich Aldag, Kassel, Georg Pietsch, Bebra, LK Rotenburg, Heinrich Heilmann, Willingshausen, LK Ziegenhain, Irmgard Kirchner, Arolsen, LK Waldeck, Elvira Schmittag, Deisel, LK Hofgeismar, Karl Mangel, Wellen, LK Waldeck, Karin Holtzmann, Obergrenzebach, LK Ziegenhain;

Realschulkonrektor Roland Hilger, Wolfhagen;

Sonderschullehrerin Aenne Schulte, Wolfhagen;

Volks- u. Realschulkonrektor Wilhelm Ellenberger, Kassel; die Direktoren Rudolf Meißner, Kassel, Erich Böttger, Hoof, LK Kassel, Wilhelm Bangert, Sachsenhausen, LK Waldeck, Friedrich Gottschalk, Reichensachsen, LK Eschwege, Gustav Stiebeling, Marburg a. d. L., Ludwig Küchler, Cölbe, LK Marburg, Karl Brückmann, Fürstenhagen, LK Witzenhausen;

Volks- und Realschulrektor Dr. Karl Steinbach, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzenhausen;

Realschulkonrektor Franz Eckel, Kassel;

Konrektor Adolf Gonnermann, Kassel;

die Realschullehrerinnen Gertrud Schaefer, Kassel, Martha Engelbrecht, Kassel, Johanna Schmude, Frankenberg E., Lisbeth Rade, Arolsen, LK Waldeck, Hildegard Malotta, Fulda;

Volks- und Realschulrektor Friedrich Vogt, Hofgeismar; die Konrektoren Franz Otte, Fulda, Adam Knierim, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg, Karl Emmelmann, Eschwege;

die Realschullehrer Herbert Höhler, Arolsen, LK Waldeck, Erich Metzinger, Fulda, Gerhard Geppert, Eschwege;

die Hauptlehrer Fritz Praetsch, Wichmannshausen, LK Eschwege, Oskar Langer, Mackenzell, LK Hünfeld, Adoh Gebauer, Mansbach, LK Hünfeld, Kurt Förster, Oedelshelm, LK Hofgeismar;

die Realschullehrer Josef Honal, Borken, LK Fritzlar-Homburg, Bruno Winkler, Fulda, (sämtliche 1. 8. 1968);

Lehrer Friedrich Werner, Schlitzenhausen, LK Fulda (1. 9. 1968);

Hauptlehrer Karl Dittmar, Körle, LK Melsungen (1. 9. 1968)

die Lehrerinnen Helene Schien, Wellerode, LK Kassel (1. 9. 1968), Hedwig Spalding, Bad Hersfeld (1. 9. 1968), Hilde Knackfuß, Kassel (1. 9. 1968), Marie Schwarzer, Obermeiser, LK Hofgeismar (1. 9. 1968);

entlassen

die Lehrkräfte im Angest.-Verh. Helene Glänzer, Gemünden, LK Frankenberg (1. 8. 1968), Luise Böttger, Hoof, LK Kassel (1. 8. 1968);

apl. Lehrer Reinhold Gorges, Kassel (1. 8. 1968);

die apl. Lehrerinnen Elisabeth Barth, Kassel (1. 9. 1968), Barbara Krug, Zierenberg, LK Wolfhagen (1. 9. 1968), Gunda Jochim, Datterode, LK Eschwege (1. 8. 1968), Ingeborg Götting, Fronhausen, LK Marburg (1. 8. 1968), Irmtraut Möhn, Fronhausen, LK Marburg (1. 9. 1968), Helga Huth, Witzenhausen (1. 8. 1968), Liesel Haber, Stadtdorf, LK Marburg (1. 8. 1968), Karin Gerhard, Gersfeld, LK Fulda (1. 8. 1968), Edith Haase, Bebra, LK Rotenburg (1. 8. 1968), Rotraut Sachs, Unterhaun, LK Hersfeld (1. 9. 1968), Edith Hesse, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg (1. 9. 1968), Heike Lehmann, Ransbach, LK Hersfeld (1. 8. 1968), Rosemarie Beyer, Sontra, LK Rotenburg (1. 8. 1968), Mariann Reufels, Poppenhausen, LK Fulda (1. 8. 1968), Maria Risset, Fulda (1. 9. 1968), Lydia Duncan, Kassel (1. 8. 1968), Gerhild Heyne, Hünfeld (1. 9. 1968), Heide Dorusch, Kassel (1. 9. 1968), Helga Ahlborn, Bad Hersfeld (1. 9. 1968), Renat Lumm, Eschwege (1. 9. 1968), Maria Martin, Wolfhagen (25. 7. 1968), Hildegund Grobler, Guxhagen, LK Melsungen (1. 9. 1968);

die Lehrerinnen Isolde Jähn, Kassel (1. 9. 1968), Hadwig Keser, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg (1. 8. 1968), Dorothea Ricken, Lütter, LK Fulda (1. 9. 1968);

die Lehrkräfte im Angest.-Verh. Elisabeth Dittmar, Kassel (1. 8. 1968), Hilda Schütz, Oberaula, LK Ziegenhain (1. 2. 1968);

apl. Lehrer Horst Beyer, Cornberg, LK Rotenburg (1. 8. 68); die Realschullehrerin Gertraud Heinzl, Kassel (1. 9. 1968); die apl. Realschullehrerinnen Petra Hassiepen, Spangenberg, LK Melsungen (1. 9. 1968), Doris Meyer, Stadt Allendorf, LK Marburg (1. 8. 1968);

die apl. Lehrer Lothar Schmitt, Burghaun, LK Hünfeld (1. 8. 1968), Christof Beuerle, Stadt Allendorf, LK Marburg (1. 8. 1968);

Lehrerin Monika Reinarz, Marburg a. d. L. (1. 7. 1968);

Lehrkraft i. A. Edith Cieslik, Roda, LK Frankenberg (1. 9. 1968);

apl. Fachlehrerin Hildegard Remien, Allendorf/Eder, LK Frankenberg (1. 8. 1968);

Lehrerin Luise Bittner, Frankenberg/E. (1. 9. 1968);

die apl. Lehrer Martin Bohl, Willingen, LK Waldeck (1. 8. 1968), Wolfgang Wächter, Kassel (1. 8. 1968), Walter Bickel, Gemünden, LK Frankenberg (1. 9. 1968);

apl. Realschullehrerin Elke Juliane Hörtreiter, Kassel (1. 9. 1968);

apl. Fachlehrerin Karin Appel, Simmershausen, LK Kassel (1. 9. 1968);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) die Stud.-Ass. Peter Schulze, Kassel (5. 6. 1968), Dieter Ulm, Kassel (5. 6. 1968), Dieter Schmidt, Amöneburg (5. 6. 1968), Lore Happe, Korbach (5. 6. 1968), Norbert Raabe, Rotenburg a. d. F. (22. 6. 1968), Peter Steensen, Kassel (28. 6. 1968), Karl-Heinz Wettengel, Kassel (28. 6. 1968), Fritz Müller, Eschwege (29. 6. 1968), Werner Saure, Kirchhain (26. 6. 1968), Josef Jessl, Bad Wildungen (28. 6. 1968), Friedrich Wolff, Karlshafen (28. 6. 1968), Franz Breitung, Hilders (13. 7. 1968), Rudolf Pollmeier, Fulda (13. 7. 1968), August Pfaff, Korbach (18. 7. 1968), Arthur Baier, Fulda (6. 5. 1968), Otto Gerke, Kassel (18. 7. 1968), Siegfried Kastelsky, Kassel (22. 7. 1968);

zum Oberstudiendirektor Oberstudienrat Kurt Steinmetz, Kassel (15. 7. 1968);

zum Oberstudienrat die Studienräte Helmut Kühn, Marburg a. d. L. (31. 5. 1968), Günther Rohrbach, Fulda (10. 6. 1968), Dr. Ludwig Reusch, Fulda (18. 6. 1968), Walter Schmidt, Kassel (22. 7. 1968), Stud.-Rätin Dr. Ursula Starke, Kassel (23. 7. 1968);

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaP) die Ass. im Lehramt Winfried Mätzke, Hofgeismar (5. 6. 1968), Renate Aust, Fulda (14. 6. 1968), Norbert Greib, Kassel (5. 8. 1968), Josef Rabanus, Fulda (3. 8. 1968);

in den Ruhestand versetzt

die Oberstudienräte(innen) Herbert Höhnel, Rotenburg/F. (1. 8. 1968), Dr. Anny Tiwisina, Fulda (1. 8. 1968), Dr. Elisabeth Kutzer, Hohenwehda (1. 8. 1968), Ernst Zeier, Treysa (1. 8. 1968), Heinrich Schade, Sontra (1. 8. 1968), Horst Wittich, Kirchhain (1. 8. 1968), Elisabeth Petrich, Steinatal (1. 8. 1968), Dr. Kurt Bruss, Kassel (1. 8. 1968), Dr. Josef Kapinsky, Eschwege (1. 8. 1968), Margarete Köhler, Eschwege (1. 8. 1968), Walter Noll, Korbach (1. 8. 1968), Hermann Schleider, Kassel (1. 8. 1968), Hans Sommermeyer, Korbach (1. 8. 1968), Dr. Fritz Uplegger, Kassel (1. 8. 1968), Dr. Amelie Wicke, Kassel (1. 8. 1968), Werner Pelz, Arolsen (1. 8. 1968), Heinrich Rinke, Arolsen (1. 8. 1968), Heinrich Plaas, Marburg a. d. L. (1. 8. 1968), Anna Stunz, Kassel (1. 8. 1968), Margarete Reuter, Rotenburg a. d. F. (1. 9. 1968);

Oberschullehrer Karl Hilgers, Kassel (1. 8. 1968);

Oberschullehrerin Margarete Petersen, Hofgeismar (1. 8. 1968);

entlassen

Kaplan Albert Reinl, Hünfeld (1. 7. 1968), Oberstudienrat Dr. Konrad Pfalzgraf, Steinatal (1. 8. 1968), Stud.-Ass. Barbara Krüger, Steinatal (1. 8. 1968), Oberstudienrat Hermann Müller, Homberg (1. 8. 1968), Oberstudienrätin Helene Spies, Kassel (1. 9. 1968), Stud.-Assessorin Waltraud Schmidt, Fulda (1. 8. 1968), Lehrkraft i. A. Martha Reese, Homberg (1. 8. 1968);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zur Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule zur Anstellung (BaP) Ruth Heymann, Ziegenhain (16. 6. 1968);

zum Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule (BaL) Fachlehrer z. A. Reinhold Henkel, Homberg (10. 6. 1968);

zum Assessor bzw. zur Assessorin im Lehramt (BaW) die Stud.-Ref. Hartmut Breuer, Rotenburg a. d. F. (2. 9. 1968), Rainer Rudolf, Eschwege (2. 9. 1968), Heinz Michel, Hünfeld (2. 9. 1968), Elke Michel, Hünfeld (2. 9. 1968), Norbert Batz, Melsungen (2. 9. 1968), Gerhard Eifrig, Kassel (2. 9. 1968), Reinhold Winel, Marburg a. d. L. (2. 9. 1968), Egon Kaufmann, Bad Hersfeld (16. 7. 1968);

zum Studienassessor bzw. zur Stud.-Assessorin (BaP) die Ass. i. Lehramt Ursula Spätlich, Kassel (11. 6. 1968), Friedrich Keim, Wolfhagen (10. 6. 1968), der Stud.-Rat z. A. Walter Lohrbach, Marburg a. d. L. (1. 7. 1968);

zur Studienrätin die Gewerbeoberlehrerin im Lande Niedersachsen Barbara Kellermeier, Melsungen (8. 6. 1968);

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) die Stud.-Rätin zur Anstellung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen Adelheid Buse, Kassel (18. 6. 1968);

der Studienrat zur Anstellung Dr. Karl Linnenkohl, Kassel (30. 7. 1968);

die Stud.-Ass. Hilke Perrey, Kassel (10. 6. 1968), Helmut Bernert, Kassel (10. 6. 1968), Peter Anders, Kassel (18. 6. 1968), Ilse Schlüter, Kassel (3. 7. 1968), Dietrich Schaefer, Kassel (2. 7. 1968), Rosemarie Weiland, Homberg (3. 7. 1968), Horst Schneider, Kassel (5. 7. 1968), Waltraud Stocker, Kassel (3. 7. 1968), Evamarie Harder, Kassel (13. 7. 1968), Christa Waechter, Kassel (13. 7. 1968), Egbert Wenzel, Kassel (13. 7. 1968), Hellmut Stockhardt, Bebra (29. 7. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Oberstudiendirektor Gustav Schwenke, Bad Hersfeld (1. 8. 1968), Studiendirektorin Dr. Olga von Hippel, Fürstentagen (1. 8. 1968), die Oberstudienräte(innen) Otto Auerbach, Marburg a. d. L. (1. 8. 1968), Amanda Luebcke, Melsungen (1. 8. 1968), Franz Schenk, Fulda (1. 8. 1968), Karl Wimmel, Kassel (1. 8. 1968), Heinrich Dreusicke, Kassel (1. 8. 1968), Johanna Frömke, Heimbildshausen (1. 8. 1968), Rudolf Schulte, Wolfhagen (1. 8. 1968), Maria Brunner, Arolsen (1. 8. 1968), Alfons Vogel, Arolsen (1. 8. 1968), Charlotte Beckmann, Kassel (1. 8. 1968), Otto Schröder, Kassel (1. 8. 1968);

entlassen

die Studienrätinnen Renate Witting, Witzenhausen (1. 8. 1968), Rosemarie Weiland, Homberg (1. 8. 1968);

die Stud.-Assessorin Helga Schön, Heimbildshausen (1. 9. 1968);

der Stud.-Assessor Georg Juse, Marburg a. d. L. (1. 9. 1968); der Assessor im Lehramt Georg Franz Bernhard, Bad Hersfeld (1. 9. 1968);

der Fachlehreranwärter Richard Bachmann, Kassel (1. 8. 1968).

Kassel, 12. 9. 1968

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 40/1968 S. 1513

1156 KASSEL

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Armsfeld, Krs. Waldeck

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Armsfeld wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

- a) im **Fassungsbereich (Zone I)** das Grundstück Gemarkung Armsfeld, Flur 1, Flurstück 2 teilw.
- b) in der **engeren Schutzzone (Zone II)** die Grundstücke Gemarkung Armsfeld, Flur 1, Flurstücke 2 teilw., 11 teilw. sowie
- c) in der **weiteren Schutzzone (Zone III)**

die Grundstücksfläche, die westlich der Hapelshude bei Armsfeld, südwestlich des Schier-Berges, östlich des Winterbergs, nördlich von Hüttenrode liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt Teile der Gemarkungen Armsfeld, Hüttenrode und Löhlbach.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 2500) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Korbach — Untere Wasserbehörde —, beim Landrat in Frankenberg — Untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeisteramt in Armsfeld.

Die Anordnung gilt ab 1. Oktober 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im **Fassungsbereich:**

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Fassungsbereich liegenden Flurstücks 2, Flur 1, Gemarkung Armsfeld wird verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsbereich eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird und an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der **engeren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;

4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermeten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schieberbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der **weiteren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 22. 8. 1968

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 52)
In Vertretung:
gez. Sommer i. V.
StAnz. 40/1968 S. 1516

1157

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Gifflitz, Krs. Waldeck

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Gifflitz werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—5, 6a—f, 7a—d, 8—13) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) in Zonen unterteilte Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Die Wasserschutzgebiete umfassen:

A. beim Bohrbrunnen

a) im Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Gifflitz, Flur 7 II (III), Flurstücke 19/1 teilw., 19/2;

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Gifflitz, Flur 5 II (II), Flurstücke 43—45, 47/1, 128/48, 120/49, 121/49, 129/50, 130/51, 131/52, 132/53, 133/54, 80 teilw.,

Flur 7 I (III) Flurstücke 14/2, 14/6, 14/7, 14/8, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 17/5, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 55 teilw.

Flur 7 II (III), Flurstücke 19/1 teilw., 20—22, 23/1, 23/2, 99/24, 24/1, 88/25, 89/25, 100/25, 94/26, 26/1, 26/2, 27, 72/28, 56, 62, 63

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die südöstlich von Affoldern, östlich der Wolfskaute und der am Wesebach liegenden Grundmühle, nordöstlich des Scharten-Berges, nördlich des Immengrabens, nordwestlich von Anraff, südwestlich von Berghcim, rechts der Ederstrecke Affoldern—Anraff liegt.

Im Wasserschutzgebiet für den Bohrbrunnen liegen die Ortschaften Gifflitz und Mehlen sowie der Bahnhof Bergheim-Gifflitz.

Das Wasserschutzgebiet für den Bohrbrunnen umfaßt Teile der Gemarkungen Anraff, Bad Wildungen, Bergheim, Gifflitz und Mehlen.

B. bei den Quelfassungen „Krummel's Wiese“ und „Ullrich's Wiese“

a) im Fassungsbereich (Zone I) der Quelfassung „Krummel's Wiese“

die Grundstücke Gemarkung Alt Wildungen, Flur 5 III (II), Flurstücke 39 teilw., 40 teilw., 51 teilw.,

im Fassungsbereich (Zone I) der Quelfassung „Ullrich's Wiese“

das Grundstück Gemarkung Alt Wildungen, Flur 5 III (III) Flurstück 36 teilw.,

b) in der gemeinsamen engeren Schutzzone der Quelfassungen „Krummel's Wiese“ und „Ullrich's Wiese“

die Grundstücke Gemarkung Alt Wildungen, Flur III (III), Flurstücke 34, 35, 36 teilw., 37, 38, 39 teilw., 40 teilw., 51 teilw., 52 teilw.

Flur 5 I (III), Flurstück 7 teilw., Flur 11, Flurstücke 4 teilw., 5, 6, 7 teilw.,

c) in der gemeinsamen weiteren Schutzzone der Quelfassungen „Krummel's Wiese“ und „Ullrich's Wiese“

die Grundstücksfläche, die südwestlich des Scharten-Berges, östlich des Pfefferstockes und der Wolfsklippen, nordöstlich der Wolfsschur, nördlich des Bilsteins, nordwestlich der Schwedenschanze (Punkt 351,2 m) im Wildunger Stadtwald liegt.

Das Wasserschutzgebiet für diese beiden Quelfassungen umfaßt lediglich einen Teil der Gemarkung Bad Wildungen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die beiden Lagepläne (M 1:1250) und der Lageplan (M 1:2500) in denen die Zonen I rot, die Zonen II blau und die Zonen III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Korbach — Untere Wasserbehörde — beim Kreisaußschuß des Landkreises Waldeck — Kreisbauamt — in Korbach, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Gifflitz.

Die Anordnung gilt ab 1. Oktober 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) In den Fassungsbereichen

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten der Fassungsgebiete durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung der Fassungsgebiete, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Flächen nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsgebieten liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) die Fassungsgebiete eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt werden,
- b) an den Umzäunungen Hinweisschilder aufgestellt werden,
- c) der Weg — Flurstück 51, Flur 5 III (III), Gemarkung Alt Wildungen — im Fassungsgebiet eingezogen wird,
- d) der Haar-Bach — Flurstück 39, Flur 5 III (III) Gemarkung Alt Wildungen — innerhalb des Fassungsgebietes verrohrt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;

2. jegliche Bebauung innerhalb eines Umkreises von 60 m um den Brunnen auf Flurstück 19/1 Flur 7 I (III) Gemarkung Gifflitz und jegliche Bebauung darüber hinaus, mit Ausnahme von Wohnhäusern, die ihr Abwasser mittels dichter Steinzeug- oder Schleuderbetonrohrleitungen aus der engeren Schutzzone des Bohrbrunnens herausleiten, sowie jegliche Bebauung in den engeren Schutzonen der Quellfassungen Krummel's Wiese und Ullrich's Wiese;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. Das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engeren Schutzonen, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus den engeren Schutzonen abgeführt wird.
13. Die Verwendung von Teer (nicht Bitumen) bei zugelassenem Neubau von Straßen und Wegen sowie bei Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Straßen und Wegen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den engeren Schutzonen liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) bei dem zu den Fassungsgebieten abfallenden Gelände Randgräben von 0,30 m Tiefe, 0,30 m Sohlenbreite mit einer Böschung 1 : 1,5 zur Aufnahme von Oberflächenwasser um die Fassungsgebiete angelegt werden,
- b) der Haarbach (Flurstück 39, Flur 5 III (III) Gemarkung Alt Wildungen) in der engeren Schutzzone im Anschluß an die Verrohrung innerhalb des Fassungsgebietes der Quellfassung „Krummel's Wiese“ flußaufwärts 20 m und flußabwärts 10 m mit Steinzeug- oder Schleuderbeton \varnothing 50 cm verrohrt wird;
- c) etwa vorhandene Miststätten, Jauchegruben, Hausklärgruben, Abwassersammelgruben oder Behälter für Treibstoff, Öl oder Lösungsmittel auf ihre Dichtigkeit überprüft werden;
- d) etwa vorhandene Abwasserversickerungsanlagen sofort sachgemäß beseitigt werden und
- e) bei Straßen- u. Wegestrecken in den engeren Schutzonen ohne Seitengräben Seitengräben hergestellt und außerhalb der engeren Schutzonen an Vorfluter oder andere Gräben angeschlossen werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Gruppenkläranlagen und von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;

4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne anwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 22. 8. 1968

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 0615 (Nr. 70)

In Vertretung:

gez. Sommerl. V.

StAnz. 40/1968 S. 1517

1158

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kulte, Krs. Waldeck

I.

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Kulte wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

- a) im Fassungsgebiet (Zone I)
 - die Grundstücke Gemarkung Kulte, Flur 3, Flurstücke 36 teilw., 37/8 teilw.,
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)
 - die Grundstücke Gemarkung Kulte, Flur 3, Flurstücke 22—32, 202/33, 203/33, 34, 35, 36 teilw., 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8 teilw., 166 teilw., 168 teilw., 169, 170, 171/1, 193 sowie
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)
 - die Grundstücksfläche, die westlich des Kälter Berges, südlich des Kleckopfes, östlich der Försterei Bickerbusch und nördlich des Oberteiches liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich einen Teil der Gemarkung Külte.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1250), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Korbach — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck — Kreisbauamt — in Korbach, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Külte.

Die Anordnung gilt ab 1. Oktober 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsereich:

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Fassungsereich liegenden Teils des Flurstücks 36, Flur 3, Gemarkung Külte wird verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsereich eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird, sowie an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt und entlang der Grenze des Fassungsereichs gegen das hangaufwärts liegende Gelände ein Graben zur Aufnahme von Oberflächenwasser angelegt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage und Ausbeutung von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche, die Anlage neuer Brunnen;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden; die animalische Düngung des zum Fassungsereich hin entwässernden Teils des Flurstücks 36, Flur 3, Gemarkung Külte ist nicht gestattet;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Teer (hierunter fällt nicht Bitumen) darf nicht verwendet werden.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte der auf Flurstück 37/7, Flur 3, Gemarkung Külte angelegten Sandgrube wird verpflichtet zu dulden, daß diese entweder mit einwandfreiem Material verfüllt oder anderweitig gegen Ablagerung wassergefährdender Stoffe geschützt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 22. 8. 1968

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 57)

In Vertretung:

gez. Sommer i. V.

St.Anz. 40/1968 S. 1518

1159

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Viermünden, Krs. Frankenberg

I.

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Viermünden wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8p) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsgebiet (Zone I)

das Grundstück Gemarkung Viermünden, Flur 14, Flurstück 27/1 teilw.;

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Viermünden, Flur 14, Flurstücke 104/23, teilw.; 102/25 teilw., 71/26, 73/26, 93/26 teilw., 27/1 teilw., 75/27 teilw., 91/27 teilw., 29 teilw., 33 teilw., 89/58 teilw., 61 teilw. sowie

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die südlich von Viermünden, südöstlich des Lanzenberges, östlich von Schreufa, westlich der Eder liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt Teile der Gemarkung Viermünden und Frankenberg.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Frankenberg — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisaußschuß des Landkreises Frankenberg — Kreisbauamt — in Frankenberg, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Viermünden.

Die Anordnung gilt ab 1. Oktober 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsgebiet:

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;

6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;

7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);

8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;

9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;

10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;

11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten v. 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 22. 8. 1968

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 174)
In Vertretung:
gez. Sommer i. V.

StAnz. 40/1968 S. 1520

1160**Bestellung des Dr. Karl Linnenkohl, Kassel, zum stellvertretenden Jagdberater für den Regierungsbezirk Kassel**

Gemäß § 34 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GVBl. S. 295) beabsichtige ich, an Stelle von Herrn Mühlenbesitzer Dr. Eduard Puhl in Neumorschen, Herrn Dr. jur. Karl L i n n e n k o h l, Studienrat an der Höheren Wirtschaftsfachschule, Kassel, für die Zeit vom 1. 2. 1968 bis 31. 1. 1972 zum stellvertretenden Jagdberater für den Regierungsbezirk Kassel zu bestellen. Der Landesjagdverband Hessen e. V. in Frankfurt/M. hat sich hierzu mit Schreiben vom 15. 8. 1968 zustimmend geäußert.

Die Jägerschaft des Regierungsbezirks Kassel wird gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum BJG vom 23. 5. 1962 (GVBl. S. 301) zu der beabsichtigten Neubestellung angehört und aufgefordert, sich hierzu binnen 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mir gegenüber zu erklären.

Kassel, 12. 9. 1968

Der Regierungspräsident
III/7 a Az.: 88 d — 12 — 02 d
StAnz. 40/1968 S. 1521

1161**Verlust eines Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer**

Der von mir für den Privatflugzeugführer Walter K u m p p e, geb. am 25. Mai 1948, wohnhaft in Mönchehof Wiesenweg 4, ausgestellte Luftfahrerschein Nr. 402 für Privatflugzeugführer ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 22. 8. 1968

Der Regierungspräsident
I/3 Az.: 66 m 06-01
StAnz. 40/1968 S. 1521

1162**Verlust eines Luftfahrerscheines für Segelflugzeugführer**

Der von mir für den Segelflieger Hans Jochen H a b e r, geb. am 30. November 1921, wohnhaft in Fulda, Kanalstr. 74, ausgestellte Luftfahrerschein Nr. 252 für Segelflugzeugführer ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 28. 8. 1968

Der Regierungspräsident
I/3 Az.: 66 m 06/02

StAnz. 40/1968 S. 1521

1163**Befreiung der Stadt Zierenberg, Landkreis Wolfhagen, von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19)**

Nach § 29 (1) des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) erteile ich hiermit dem Magistrat der Stadt Zierenberg für die Eigenbetriebe „Stadtwerke Zierenberg“ widerruflich Befreiung von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften der §§ 10 bis 24 entsprechend anzuwenden sind.

Gleichzeitig stelle ich den Magistrat der Stadt Zierenberg hinsichtlich der Stadtwerke für die Geschäftsjahre 1967, 1968 und 1969 von der Prüfungspflicht des nach § 24 (1) des Eigenbetriebsgesetzes aufzustellenden Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer frei. Ich mache hierbei zur Auflage, daß die Jahresabschlüsse 1967 bis 1969 durch das zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt ausreichend geprüft werden.

Kassel, 30. 8. 1968

Der Regierungspräsident
I/2 b Az.: 33 I

StAnz. 40/1968 S. 1521

1164**Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Obervellmar**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 1967 beschlossenen Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Obervellmar in Obervellmar die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Kassel, 15. 8. 1968

Der Regierungspräsident
I/1 b Az.: 39 i 18/45

StAnz. 40/1968 S. 1521

Buchbesprechungen

Die Bekenntnisschule des Reichskonkordats. Eine rechtsgeschichtliche Studie und zugleich ein Beitrag zum Schulrecht. Von Friedemann Pitzer, 1967, 72 Seiten, kart. 6,80 DM, G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, Köln und Berlin.

Im Konkordatsprozeß hat das Bundesverfassungsgericht die Akten des Auswärtigen Amtes über die Entstehungsgeschichte des Reichskonkordats von 1933 beigezogen und den Beteiligten am Verfahren zur Einsicht offengelegt. Der Verfasser der angezeigten Studie, Rechtsanwalt Dr. Pitzer, arbeitete damals auf der Seite des Landes Hessen an der Führung des Prozesses mit und hatte so Gelegenheit, diese bis dahin geheimgehaltenen Vorgänge kennenzulernen. Aus diesen Materialien rekonstruiert er den Werdegang der Schulartikel des Reichskonkordats (Art. 23, 24) von der ersten Fühlungnahme der Verhandlungspartner zum Beginn der Weimarer Republik im Jahre 1920 bis zum Abschluß des Vertrages kurz nach dem Ende der demokratischen Regierungsform in Deutschland im Juli 1933. Gleichzeitig unternimmt es der Verfasser, aus dem Hin und Her der Verhandlungen einen eigenen Versuch zur Deutung des Inhalts der Schulartikel zu begründen.

Die amtlichen Unterlagen lassen sehr deutlich sichtbar werden, daß ein Konkordat mit solchen Schulartikeln unter einer parlamentarischen Regierungsform in Deutschland wohl niemals zustande gekommen wäre. Die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag machten alle Versuche der konkordatsfreundlichen Reichsregierung von 1921 (Koalitionsregierung Zentrum, Deutsche Demokratische Partei, Deutsche Volkspartei), 1925 (Deutsche Volkspartei, Deutschnationale Volkspartei, Zentrum, Bayerische Volkspartei) und 1927 (Zentrum, Bayerische Volkspartei, Deutsche Volkspartei, Deutsche Demokratische Partei) zunichte. In einem Reichsschulpflichtgesetz die Bekenntnisschule zu verankern. Erst die Regierung Hitler, die auf demokratische Mehrheitsbildung keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchte, sah sich in der Lage, dem Vatikan so weitgehende Zugeständnisse zu machen. Ihr war der Preis nicht zu hoch, den sie damit für die Hebung ihrer

Reputation und den in den Artikeln 31 und 32 festgelegten Verzicht auf weitere politische Betätigung des Katholizismus zahlte. Weiter wird aus dem Gang der Verhandlungen erkennbar, daß eine wirkliche Übereinstimmung über den materiellen Inhalt der Schulartikel nicht erzielt wurde. Ob allerdings die gerade mit auf diesen Dissens gegründete Deutung des Verfassers, schon die Erteilung von katholischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach erfülle den Begriff der Bekenntnisschule nach dem Reichskonkordat, auch die Zustimmung des kirchlichen Vertragspartners findet, erscheint zweifelhaft. Immerhin hat es den Anschein, als ob die Kirche in letzter Zeit einige allzu starre Positionen nicht mehr mit voller Überzeugung verteidigen wolle.

Der Verfasser hat sich mit seiner Studie ein großes Verdienst erworben. Die Frage der Bekenntnisschule ist zwar in Hessen schon seit Jahren nicht mehr Gegenstand der Diskussion. In anderen Ländern erregt sie aber immer noch die Gemüter und beeinflußt die Politik. Für diese Auseinandersetzung bietet die kleine Schrift wertvolles Material und einen interessanten und einleuchtenden Vorschlag zur Überbrückung der Gegensätze. Wie Barion in seiner Besprechung (DÖV 1967 S. 870) zu Recht hervorhebt, läßt die Darstellung darüber hinaus das Auseinanderklaffen des wahren Vertragswillens der beiden Partner so klar erkennen, daß sie gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Begründung der originären Ungültigkeit des Reichskonkordats liefert.

Es ist zu wünschen — wenn auch kaum zu hoffen —, daß eines Tages beide Partner des Reichskonkordats sämtliche Unterlagen über die Vertragsverhandlungen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Nur dadurch könnten die Zweifel ausgeräumt — oder bis zur Gewißheit verdichtet — werden, daß sich der Vatikan rechtlich und moralisch keineswegs in einer unangreifbaren Position befindet, wenn er mit Hartnäckigkeit an einem mit dem Diktator Hitler geschlossenen Vertrag festhält, obwohl evident ist, daß keine demokratische Regierung in Deutschland jemals eine Mehrheit für den Abschluß eines solchen Vertrages gefunden hätte. Regierungsdirektor Dr. S c h o n e b o h m

1968

Montag, den 30. September 1968

Nr. 40

3520 Güterrechtsregister**Neueintragung**

GR 351: Ingenieur Paul Friedrich Karl Walter Himmelreich und dessen Ehefrau Gisela Himmelreich, geb. Fiebich, beide in Ober-Eschbach, Lindenstraße 10, haben durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 15. 8. 1968 **Amtsgericht**

3521 Neueintragung

GR 352: Kaufmann Heinz Kittlaus und dessen Ehefrau Ingelore, geb. Manthey, beide in Massenheim, Oberweg 13, haben durch notariellen Vertrag vom 4. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 30. 8. 1968 **Amtsgericht**

3522

GR 258 — 17. 9. 1968: Die Eheleute Herbert Schafer, Versicherungskaufmann, und Rosemarie, geb. Pfeiffer, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 26. April 1968 rückwirkend zum Tage der Eheschließung Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 17. 9. 1968 **Amtsgericht**

3523**Neueintragung**

GR 259 — 18. 9. 1968: Otto Georg Herd, Malermeister, und dessen Ehefrau Waltraud Herta Elise, geb. Schröder, beide in Munster.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1968 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes mit Wirkung vom Tage der Eheschließung an, vereinbart.

611 Dieburg, 18. 9. 1968 **Amtsgericht**

3524**Neueintragung**

GR 260 — 18. 9. 1968: August Johann Heinrich Göbel, kaufm. Angestellter, und dessen Ehefrau Gerda Frieda, geb. Albert, Hausfrau, beide in Groß-Zimmern.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1968 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vereinbart.

611 Dieburg, 18. 9. 1968 **Amtsgericht**

3525 Neueintragung

GR 265 — 13. September 1968: Eheleute Dieter Oesterling und Marianne Oesterling, geb. Krooß, 6229 Niederwalluf, Odenwaldstraße 6-8.

Durch Vertrag vom 9. August 1968 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen worden.

6228 Eltville, 13. 9. 1968 **Amtsgericht**

3526

GR 312 — 30. August 1968: Die Eheleute Heinz Mees und Paula Mees, geb. Kaufmann, in Gornxheim, haben durch Vertrag vom 10. November 1967 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 30. 8. 1968 **Amtsgericht**

3527**Neueintragungen**

GR 2001 — 17. 9. 1968: Eheleute Handelsvertreter Wilhelm Scharf, in Gießen-Wieseck, und Wilhelmine Scharf, gesch. Feldrappe, geb. Gruszecki, Großen-Bus-eck.

Durch Vertrag vom 23. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2002 — 19. 9. 1968: Eheleute Oberstudienrat Heinrich Endl und Irmgard, geb. Ohl, in Gießen.

Durch Vertrag vom 3. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 20. 9. 1968 **Amtsgericht**

3528

41 GR 1118 — 20. 8. 1968: Dekorateur Jürgen Ulmeyer und Barbara, geb. Schmidt, in Hanau, haben durch Vertrag vom 11. Juni 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 17. 9. 1968 **Amtsgericht, Abt. 41**

3529

41 GR 1119 — 23. 8. 1968: Kaufmann Kurt Bar und Minna Marie Luise, geb. Müller, in Langendiebach, haben durch Vertrag vom 9. Mai 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 17. 9. 1968 **Amtsgericht, Abt. 41**

3530

41 GR 1120 — 23. 8. 1968: Kaufmännischer Angestellter Gerd Hartwig und Heidi, geb. Möller, in Hanau, haben durch Vertrag vom 29. Juli 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 17. 9. 1968 **Amtsgericht, Abt. 41**

3531

41 GR 1121 — 23. 8. 1968: Wirtschaftsingenieur Helmut Hochhaus und Heide, geb. Ahlborn, in Hanau, haben durch Vertrag vom 7. Juni 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 17. 9. 1968 **Amtsgericht, Abt. 41**

3532

GR 420: Eheleute Kaufmann Josef Schmidt und Katharina, geb. Lorei, beide in Oberfeld.

Durch Vertrag vom 12. August 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 16. 9. 1968 **Amtsgericht**

3533

GR 163: Kaufmann Friedrich-Wilhelm Vietmeyer und Inge Elisabeth Vietmeyer, geb. Gronau, wohnhaft in Malsfeld, Brunnenhof.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 5. 9. 1968 **Amtsgericht**

3534

GR 164: Textilkaufmann Hans Heinz Heinrich Schanze und Elvira Elisabeth Schanze, geb. Riedel, wohnhaft in Melsungen, Akazienweg 23.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 5. 9. 1968 **Amtsgericht**

3535**Neueintragung**

GR IV Nr. 75: Reubold, Hans, Kirchenoberinspektor, und Ehefrau Hiltrud Reubold, geb. Grenz, Ebersberg (Odw.)

Durch Vertrag vom 24. April 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

Durch Vertrag vom 26. Juli 1968 wurden zum Vorbehaltsgut des Ehemannes erklärt:

1. seine künftigen Dienstbezüge, einschließlich der späteren Ruhegehaltsbezüge;

2. das jeweilige Guthaben auf seinem Konto Nr. 14 179 bei der Volksbank Odenwald eGmbH, in Michelstadt.

3. Guthaben und Darlehensanspruch aus dem Bausparvertrag Nr. 604 009 M 01 bei dem Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, in Hameln.

4. die Ansprüche aus den Lebensversicherungen, Versicherungsnummer 802 675 und 1 025 354, bei „Alte Volksfürsorge“, gewerkschaftlich- genossenschaftliche Lebensversicherungsaktiengesellschaft.

612 Michelstadt, 17. 9. 1968 **Amtsgericht**

3536**Neueintragung**

Ru GR 230 Durch Vertrag vom 26. Juli 1968 haben die Eheleute Herbert Ottokar Leib, technischer Angestellter, und Ellinor Bertha, geb. Mozer, Rüsselsheim, Weserstraße 7, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 26. 8. 1968 **Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim**

3537

GR 393 — 20. September 1968. Ehegatten: Kaufmann Ulrich Hummel und Renate, geb. Kapitza, in Gräveneck.

Durch notariellen Ehevertrag vom 14. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg (Lahn), 20. 9. 1968 **Amtsgericht**

3538 Musterschutzregister**Verlängerung**

MR 285 — 26. 8. 1968 (Firma Walter Krenzer, Frohnhausen)

Die Schutzfrist ist um weitere fünf Jahre verlängert.

631 Dillenburg, 26. 8. 1968 **Amtsgericht**

3539 Vereinsregister

Neueintragung

VR 239: FIAT-CLUB Bad Hersfeld e. V.; Sitz: Bad Hersfeld.
643 Bad Hersfeld, 17. 9. 1968

Amtsgericht

3540

VR 68 — 12. Sept. 1968: Schützenverein „Volle Zehn“ Bissenberg 1968 e. V., in Bissenberg (Krs. Wetzlar).

Die Satzung ist am 31. März 1968 errichtet.

6333 Braunfels, 12. 9. 1968

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

3541

Neueintragungen

VR 563 — 16. 9. 1968: Studentenwohnheim Normannia. Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 564 — 16. 9. 1968: Anglerfreunde Badenurg. Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 565 — 16. 9. 1968: Angelsportverein Großen-Linden. Sitz des Vereins ist Großen-Linden.

63 Gießen, 20. 9. 1968

Amtsgericht

3542

Neueintragung

VR 79: Männergesangverein „Liedertafel 1843“ Sachsenhausen e. V.

354 Korbach, 19. 9. 1968

Amtsgericht

3543

VR 792 — 16. 9. 1968: „Flugsportverein Neu-Isenburg“; Sitz: Neu-Isenburg.

Die Satzung ist am 6. 4. 1968 errichtet.

605 Offenbach (Main), 19. 9. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

3544

VR 145 — 19. 7. 1967: „Rhenanenhaus“. Sitz: Geisenheim.

622 Rüdesheim (Rhein), 23. 9. 1968

Amtsgericht

3545

Neueintragung

Rü VR 168: In das Vereinsregister ist am 19. September 1968 eingetragen worden: Studiengemeinschaft für Flugsicherung — Europa/BRD, eingetragener Verein, in Rüsselsheim (Main).

609 Rüsselsheim, 19. 9. 1968

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

3546 Vergleiche — Konkurse

VN 2/68 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Otto Reuter, in Biedenkopf (Lahn), der persönlich haftende Gesellschafter der eingetragenen Firma „Richard Reuter KG., Straßenbauunternehmen, Biedenkopf (Lahn)“, in Biedenkopf (Lahn), hat durch einen am 18. September 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma, beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Gerhard Kühn in Marburg (Lahn), Am Grün 18, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Es wird ein vorläufiger Gläubigerbeirat bestellt. Ihm gehören an:

a) der Kaufmann Heinrich Huft, in Biedenkopf;

b) der Bankdirektor Alfred Theis, in Steinperff, und

c) der Helfer in Steuersachen Otto Rinn, in Gießen.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen. Alle eingehenden Gelder sind täglich mit dem Verwalter abzurechnen. Zahlungen dürfen von der Schuldnerin nur mit Zustimmung des Verwalters geleistet werden.

3560 Biedenkopf, 18. 9. 1968

Amtsgericht

3547

81 VN 10/68 — Vergleichsverfahren: Der Gartengestalter Walter Hiltzheimer, Sulzbach (Taunus), Mühlenstraße o. Nr., Inhaber der Firma Walter Hiltzheimer, Gartengestaltung, Sulzbach (Taunus), hat durch einen am 2. September 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerberater Alois Brauburger, Frankfurt (Main), Moselstraße 25, Tel.: 23 67 92, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 18. 9. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

3548

81 N 352/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Südkauf-Verbrauchermarkt GmbH., Bischofsheim (Krs. Hanau), Jahnstraße 5,

wird heute, am 17. Sept. 1968, um 10.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 48; Tel.: 43 83 91.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Okt. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. Okt. 1968, um 9.30 Uhr; Prüfungstermin: 1. November 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Okt. 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 20. 9. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

3549

81 N 117/52: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 2. 1952 verstorbenen Dipl.-Volkswirt Dr. Albert Demke, mit dem letzten Wohnsitz in Frankfurt (Main), soll gemäß Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt (Main) vom 13. 9. 1968 eine weitere Nachtragsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2174,47 DM, die sich um die Kosten dieser Veröffentlichung im „Staatsanzeiger“ vermindern.

Zu berücksichtigen sind gemäß Schlußverzeichnis nach Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen anteilig einfache Forderungen in Höhe von 23 162,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 21. 9. 1968

Der frühere Konkursverwalter:

Dr. S a m m e t, Rechtsanwalt

3550

Bekanntmachung über die Schlußverteilung

81 N 254/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Wilhelm Geyer, in Frankfurt (Main), Uhlendstraße 55, — Az.: 81 N 254/68 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es steht ein Betrag von 1722,05 DM, abzüglich noch zu berichtiger Masseverbindlichkeiten, zur Verfügung. Die bevorrechtigten Forderungen betragen 1869,90 DM, die nicht bevorrechtigten 1556,04 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 24. 9. 1968

Der Konkursverwalter:

M a s c h e

Rechtsanwalt

3551

Beschluß

7 N 5/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Engelbert Frank, Gießen, Bleichstraße 28, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

63 Gießen, 11. 9. 1968

Amtsgericht

3552

2 VN 2/68 — Vergleichsverfahren: des Bauunternehmers Georg Immhoff, Dornheim.

Die Bekanntmachung vom 15. Juli 1968 wird wie folgt ergänzt: An den Schuldner ergeht ein allgemeines Veräußerungsverbot ab 5. Juli 1968, 15.00 Uhr. Den Schuldnern des Schuldners wird die Leistung an diesen verboten.

608 Groß-Gerau, 5. 7. 1968

Amtsgericht

3553

50 N 63/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Hessenguß Schubart & Pfeifferling KG., in Mönchehof (Krs. Kassel), vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Karlo Schubart, Kassel, Emmerichstraße 13, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, der Schlußtermin auf den 31. Oktober 1968, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2153,35 DM, seine Auslagen sind auf 180,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 23. 9. 1968

Amtsgericht

3554

50 N 4/68 — **Konkursverfahren:** Das am 11. Januar 1968 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Walter Topf**, Kassel, Wilhelmshoher Allee 32, Inhaber des handelsgerichtlich eingetragenen Großhandelsgeschäftes für Werkzeuge und Werkzeugmaschinen gleichen Namens, Kassel, Tränkepforte 4, wird in den Nachbankkonkurs überleitet, da der Gemeinschuldner am 29. August 1968 verstorben ist.

Gemeinschuldnerin ist jetzt die Witwe **Maria Topf**, geb. **Stoeters**, Kassel, Wilhelmshoher Allee 32.

35 Kassel, 19. 9. 1968 **Amtsgericht**

3555

7 N 82/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Westend Druckgesellschaft mit beschränkter Haftung**, Neulsenburg, Waldstraße 55-57, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Mario Rucker**, Sprendlingen, Sudetenring 147, wird heute, am Freitag, dem 29. 9. 1968, um 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: **Karl Polkin**, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Tel.: 8 25 94

Konkursforderungen sind bis zum 30. Oktober 1968 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO, Mittwoch, den 27. November 1968, um 9.00 Uhr, und Prüfungstermin: Mittwoch, den 27. November 1968, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer Nr. 34. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 29. Okt. 1968.

605 Offenbach (Main), 20. 9. 1968
Amtsgericht, Abt. 7

3556

5/3 N 4/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Karl Ferdinand Behrendsen**, in Gessenheim (Rh.), ist Schlußtermin auf den 25. Oktober 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 16, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4500,— DM, seine Auslagen auf 502,85 DM festgesetzt.

622 Rüdeshelm (Rhein), 19. 9. 1968
Amtsgericht

3557**Beschluß**

62 N 57/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bellevue-Grundstücks-GmbH.**, Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22, wird eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist (§ 204 KO).

62 Wiesbaden, 13. 9. 1968 **Amtsgericht**

3558**Beschluß**

62 N 103/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kontoristin Karin Wu. geb. Speier**, in Mainz-Kastel, Maria-Juchacz-Straße 42, wird Termin zu Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 30. Oktober 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 19. 9. 1968 **Amtsgericht**

3559**Beschluß**

62 N 87/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Regierungsbaumeisters a. D., Dr. Fritz Eugen Pfeleiderer**, Wiesbaden, Lahnstraße 26-28, wird Termin zur Durchführung einer Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, 16. Oktober 1968, nachm., um 14.45 Uhr, Saal 151.

Tagesordnung: 1) Führung von Prozessen; 2) Freigabe von Grundbesitz; 3) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen; 4) Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 23. 9. 1968 **Amtsgericht**

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetreten, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3560

4 K 25/68: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7360, eingetragene Miteigentumsanteil von 38,41/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, mittlerer Eingang links (im Aufteilungsplan mit B 1/6 bezeichnet),

soll am 26. November 1968, um 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag

der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: **Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, in Kaiserslautern.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 9. 9. 1968 **Amtsgericht**

3561

4 K 29/68: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7355, eingetragene Miteigentumsanteil von 45,06/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, linker Eingang links (im Aufteilungsplan mit A/1 bezeichnet),

soll am 21. November 1968, um 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: **Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, in Kaiserslautern.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 9. 9. 1968 **Amtsgericht**

3562

4 K 31/68: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7356, eingetragene Miteigentumsanteil von 37,11/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mittlerer Eingangs links (im Aufteilungsplan mit B/2 bezeichnet),

soll am 21. November 1968, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 9. 9. 1968 **Amtsgericht**

3563

4 K 28/68: Der im Wohnungs-Grundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7359, eingetragene Miteigentumsanteil von 46,53/1000 an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, linker Eingang links (im Aufteilungsplan mit A 1/5 bezeichnet),

soll am 26. November 1968, um 15.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümerin des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungs-Grundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kaiserslautern.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 23. 9. 1968 **Amtsgericht**

3564

4 K 36/68: Das im Grundbuch von Kirschhausen, Band 12, Blatt 457, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kirschhausen, Flur 1, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Reiterweg 5, Größe 2,94 Ar,

soll am 4. Dezember 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Fritz Thorwirth;

b) Eduard Leander Thorwirth, beide in Kirschhausen, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 10. 9. 1968 **Amtsgericht**

3565

4 K 84/67: Der 1/6 Miteigentumsanteil an den im Grundbuch von Elmshausen, Band 12, Blatt 455, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 1, Gemarkung Elmshausen, Flur 1, Flurstück 206/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland und Grünland, Sachsenhäuser Straße 16, Größe 19,94 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Elmshausen, Flur 1, Flurstück 215, Hof- und Gebäudefläche, Lampertgasse 1, Größe 5,93 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Elmshausen, Flur 1, Flurstück 232, Ackerland (Obstbaumstück), im Mühlacker, Größe 23,87 Ar,

soll am 2. Dezember 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des Miteigentumsanteils am 2. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Jost, Elmshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 12. 9. 1968 **Amtsgericht**

3566

K 5/67: Die im Grundbuch von Burgsolms, Band 83, Blatt 1243, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 3, Flurstück 152, Ackerland, Im Kalkgraben, Größe 5,20 Ar; Wert: 520,— DM;

Nr. 2, Gemarkung Burgsolms, Flur 3, Flurstück 153, Ackerland, Im Kalkgraben, Größe 14,42 Ar; Wert: 1440,— DM;

sollen am Mittwoch, dem 27. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erich Hirsch, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist rechtskräftig festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 9. 1968

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

3567

K 6/67: Die im Grundbuch von Biskirchen, Band 41, Blatt 526, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Biskirchen, Flur 1, Flurstück 179, Ackerland, Herrenweg 2, Größe 8,94 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Biskirchen, Flur 2, Flurstück 57, Grünland, Grabenstraße, Größe 5,66 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Ewald Weber und Ursula Weber, geb. Heiselbetz, in Biskirchen, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG rechtskräftig festgesetzt auf: 2240,— DM für Nr. 1 und 18 230,— DM für Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 9. 1968

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

3568

K 40/68: Das im Grundbuch von Merkenfritz, Band 12, Blatt 463, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Merkenfritz, Flur 1, Flurstück 123, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 14, Größe 4,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Erwin Tost, in Merkenfritz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 17. 9. 1968 **Amtsgericht**

3569

61 K 27/68: Die im Grundbuch von Neutsch, Band 7, Blatt 254, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Neutsch, Flur 1, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 6,30 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Neutsch, Flur 1, Flurstück 47/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 10,99 Ar,

sollen am 5. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauarbeiter Stefan Schreiber, in Neutsch, zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Sophie Schreiber, geb. Müller, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 4. 9. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

3570

61 K 12/68: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 176, Blatt 7823, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 18, Flurstück 198/61, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Röth-Weg 20, Größe 2,09 Ar,

soll am 12. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Nungesser, Polizeihauptwachmeister, Darmstadt, zu $\frac{1}{2}$;

b) dessen Ehefrau Herta, geb. Uhrhan, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 16. 9. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

3571

5 K 36/68: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Bezirk Lengfeld, Band 32, Blatt 1600, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lengfeld, Flur 3, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Zipfen, Größe 15,81 Ar,

und der hälftige Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Groß-Umstadt, Bezirk Lengfeld, Band 34, Blatt 1647, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lengfeld, Flur 3, Flurstück 39/3, Weg, auf dem Zipfen, Größe 0,51 Ar,

soll am Freitag, 8. Nov. 1968, um 9.00 Uhr, im Bürgermeisteramt in Lengfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchhalter Horst Dorka, Lengfeld, jetzt Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 5. 9. 1968

Amtsgericht

3572**Beschluß**

8 K 25/67: Die im Grundbuch von Eiershausen, Band 28, Blatt 1098, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiershausen, Flur 10, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 1, Größe 2,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eiershausen, Flur 10, Flurstück 184/157, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 1, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eiershausen, Flur 10, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 1, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eiershausen, Flur 10, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 1, Größe 4,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eiershausen, Flur 10, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 1, Größe 5,09 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eiershausen, Flur 10, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 1, Größe 1,57 Ar,

sollen am 11. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ingenieur Johann Franz Beier, Neu-Isenburg 2, Stieglitzstraße 3;

2. Frau Eugenie Schmitt, geb. Scheuer, Neu-Isenburg 2, Stieglitzstraße 3, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 42 060,— DM; lfd. Nr. 2 auf 600,— DM; lfd. Nr. 3 auf 1290,— DM; lfd. Nr. 4 auf 3760,— DM; lfd. Nr. 5 auf 4070,— DM; lfd. Nr. 6 auf 28 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 19. 9. 1968

Amtsgericht

3573**Beschluß**

3 K 2/68: Die im Grundbuch von Lüderbach, Band 5, Blatt 145, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Lüderbach,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 50, Ackerland, Im Kehlholzchen, Größe 140,71 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 54/5, Ackerland, Im Weyhers, Größe 85,87 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 26, Hutung und Holzung, Das Osttal, Größe 52,87 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 27, Ackerland und Hutung, Das Osttal, Größe 195,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 8, Ackerland, Die Wiesenmühle, Größe 19,34 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 9, Grünland, die Wiesenmühle, Größe 45,46 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 8, Grünland, In der Fitz, Größe 26,20 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 5, Flurstück 45/6, Hof- und Gebäudefläche, An der Straße, Haus Nr. 23, Größe 15,72 Ar,

und die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Lüderbach, Band 5, Blatt 142 A, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Lüderbach,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 12, Ackerland und Grünland, die Wiesenmühle, Größe 37,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 13, Grünland, Die Wiesenmühle, Größe 46,36 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 15, Grünland, Die Wiesenmühle, Größe 29,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 16, Ackerland, Die Wiesenmühle, Größe 28,09 Ar,

sollen am Donnerstag, 28. November 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. März 1968 / 7. Mai 1968 (Tag der Versteigerungsvermerke): Frau Helga Sömmmer, Eschwege, Birkengrund 20.

Der Wert der Grundstücke und Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: a) Grundbuch von Lüderbach, Band 5, Blatt 145 (Allein-

eigentum): lfd. Nr. 3 auf 3300,— DM; lfd. Nr. 4 auf 2720,— DM; lfd. Nr. 5 auf 940,— DM; lfd. Nr. 6 auf 3510,— DM; lfd. Nr. 7 auf 610,— DM; lfd. Nr. 8 auf 1030,— DM; lfd. Nr. 9 auf 840,— DM; lfd. Nr. 15 auf 10 000,— DM, zusammen: 23 000,— DM; b) Grundbuch von Lüderbach, Band 5, Blatt 142 A (zur Hälfte): lfd. Nr. 2 auf 525,— DM; lfd. Nr. 3 auf 650,— DM; lfd. Nr. 4 auf 410,— DM; lfd. Nr. 5 auf 395,— DM, zusammen: 1980,— DM; zu a) und b) insgesamt: 24 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 17. 9. 1968

Amtsgericht

3574**Beschluß**

K 25/66: Die im Grundbuch von Willersdorf, Band 5, Blatt 154, eingetragenen 4/106-Anteile an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willersdorf, Flur 1, Flurstück 2, Lieg.-B. 130, Wald (Holzung), der Linnerberg, Größe 2901,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Willersdorf, Flur 2, Flurstück 2, Wald (Holzung), der Linnerberg, Größe 498,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Willersdorf, Flur 2, Flurstück 1, Wald (Holzung), im Höllgraben, Größe 105,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Willersdorf, Flur 3, Flurstück 1, Wald (Holzung), im Höllgraben, Größe 222,35 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Willersdorf, Flur 3, Flurstück 18, Wald (Holzung), der Fahregrund, Größe 138,96 Ar,

sollen am 11. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Adam Schmidtmann, in Willersdorf.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 10. 9. 1968

Amtsgericht

3575**Beschluß**

K 8/67: Die im Grundbuch von Hatzfeld, Band 36, Blatt 1168, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hatzfeld, Flur 3, Flurstück 36, Lieg.-B. 340, Grünland, Wald (Holzung), im Bruch, Größe 9,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hatzfeld, Flur 3, Flurstück 39, Grünland, Wald (Holzung), daselbst, Größe 25,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hatzfeld, Flur 2, Flurstück 31, Wald (Holzung), vorm Bubenberg, Größe 49,33 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hatzfeld, Flur 8, Flurstück 27, Ackerland, bei der Ziegenhecke, Größe 28,16 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hatzfeld, Flur 2, Flurstück 33, Wald (Holzung), vorm Bubenberg, Größe 26,03 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hatzfeld, Flur 2, Flurstück 111/70, Wald (Holzung), am Bahrod, Größe 22,73 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dodenau, Flur 54, Flurstück 106/84, Wald (Holzung), am Sandrück, Größe 20,05 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Dodenau, Flur 53, Flurstück 24, Wald (Holzung), auf der schwarzen Grube, Größe 41,19 Ar,

sollen am 18. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Lilli Marburger, geb. Claudy, in Elsoff, Nr. 130.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Nr. 1 auf 650,— DM; Nr. 2 auf 1700,— DM; Nr. 4 auf 7000,— DM; Nr. 5 auf 3600,— DM; Nr. 6 auf 1150,— DM; Nr. 7 auf 1300,— DM; Nr. 8 auf 850,— DM; Nr. 9 auf 12 100,— DM; zusammen 28 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 16.9.1968

Amtsgericht

3576

Beschluß

K 8/66: Das im Grundbuch von Reddighausen, Band 12, Blatt 327, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Reddighausen, Flur 4, Flurstück 241, Ackerland, hinter dem Hillgarten, Größe 38,50 Ar,

soll am 27. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 8, auf Antrag des Ingenieurs Martin Schneider, in Solingen-Merscheid, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3. a) Invalide Karl Friedrich Killing, in Hagen-Haspe;

b) Witwe Lisette Battenfeld, geb. Killing, in Michlen (Taunus);

c) Witwe Pauline Wilhelmine Schwert, geb. Killing, in Michlen (Taunus);

d) Ing. Karl Martin Schneider, in Solingen-Merscheid, geb. am 20. 9. 1907;

e) Postsekretärin Emilie Schneider, in Iserlohn, geb. am 21. 9. 1903;

f) Wolfram Schneider, in Iserlohn, geb. am 4. 6. 1941;

g) Joachim Schneider, in Iserlohn, geb. am 18. 3. 1945;

h) Dieter Schneider, in Heudeber/Harz, geb. am 5. 7. 1938;

i) Grete Anneliese Friederike Schneider, in Homer-Westig, geb. 13. 12. 1900;

k) Kraftfahrzeugmeister Karl Friedrich Schneider, in Höcklingsen (Krs. Iserlohn, geb. am 17. 11. 1910,

zu 3 a) bis k) als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft,

An Stelle des Miteigentümers Karl Friedrich Killing ist am 30. April 1968 der Dipl.-Ing. Fritz Killing, in Dortmund-Brechten, eingetragen worden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 2310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 9. 1968

Amtsgericht

3577

84 K 136/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst — von Zeilsheim, Band 38, Blatt 1030, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeilsheim, Flur 6, Flurstück 66/34, Hof- und Gebäudefläche, Lenzenbergstraße 47, Größe 2,91 Ar,

am 27. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Jan. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Weil und Frau Gerda Weil, geb. Feisthauer, beide in Frankfurt-Zeilsheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 78 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

3578

84 K 16/68: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, sollen die im Grundbuch von Lorsbach des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 37, Blatt 1015, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 140/6, Hof- und Gebäudefläche, Münsterer Straße, Größe 6,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 140/7, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 129, Wiese, Obere Speßbach, Größe 4,70 Ar; Grünland, daselbst, Größe 2,06 Ar, sämtlich Gemarkung Lorsbach,

am 4. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Heizer Peter Dittrich, Lorsbach (Taunus); 2. Ehefrau Maria Dittrich, geb. Goldmann, Lorsbach (Taunus), zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 34 872,— DM. (Einzelwerte: lfd. Nr. 1 = 33 120,— DM; lfd. Nr. 2 = 400,— DM; lfd. Nr. 3 = 1352,— DM.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

3579

84 K 127/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 32, Blatt 1239, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 364, Flurstück 90/40, Hof- und Gebäudefläche, Habsburger Allee 11, Größe 3,13 Ar,

am 12. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dez. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Josef Bardenheier, Babette Margarethe Bardenheier, geb. Jakob und Joseph Karl Adolf Bardenheier in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 127 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

3580

5 K 18/68: Die im Grundbuch von Schachen, Band 10, Blatt 277, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schachen, Flur 17, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Größe 7,31 Ar; Ackerland, Im Dorf 20, Größe 24,59 Ar,

sollen am 19. Dez. 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Mathilde Glotzbach, geb. Ludwig, Schachen;

b) Schreiner Adolf Glotzbach, in Schachen;

c) Ehefrau Hildegard Sassmannshausen, in Frankfurt (Main)-Fechenheim, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 28. 6. 1968

Amtsgericht

3581

Beschluß

K 10/68: Das im Grundbuch von Horbach (Krs. Gelnhausen), Band 21, Blatt 431, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Horbach, Flur 19, Flurstück 126/71, Grünland, der Weinberg, Größe 15,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. November 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fräulein Franziska Biba, in Horbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9516,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 16. 9. 1968

Amtsgericht

3582

Beschluß

42 K 56/68: Das im Grundbuch von Climbach, Band 8, Blatt 230, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Climbach, Flur 1, Flurstück 46, Lieg.-B. 179, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 7, Größe 8,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Dezember 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Korrektor Horst Schön, in Mündenberg;
- b) dessen Ehefrau Rosemarie, geb. Winkelmann, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 18. 9. 1968

Amtsgericht

3583

Beschluß

42 K 25/67: Das im Grundbuch von Ruttershausen, Band 19, Blatt 612, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 231/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hohl 5, Größe 10,33 Ar,

soll am 12. November 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Schreiner Werner Kronenberger, Ruttershausen;
- b) dessen Ehefrau Ilse, geb. Wicke, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 4. 9. 1968

Amtsgericht

3584

Beschluß

42 K 52/68: Das im Grundbuch von Saasen, Band 17, Blatt 772, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Saasen, Flur 5, Flurstück 71/6, Lieg.-B. 445, Hof- und Gebäudefläche, Egerstraße 2, Größe 10,43 Ar,

soll am 19. November 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anton Patzelt, Saasen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 6. 9. 1968

Amtsgericht

3585

Beschluß

42 K 59/67: Die im Grundbuch von Großen-Linden, Band 64, Blatt 3123, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 2,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 1/3, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 12,39 Ar,

sollen am 19. November 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Otto Karl Boos, Hanau (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 4000,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 402 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 6. 9. 1968

Amtsgericht

3586

Beschluß

42 K 36/68: Die im Grundbuch von Lindenstruth, Band 21, Blatt 871, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenstruth, Flur 2, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse, Größe 5,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenstruth, Flur 2, Flurstück 24, Grünland, im Ort, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lindenstruth, Flur 1, Flurstück 198, Grünland, die Futterwiesen, Größe 75,00 Ar,

sollen am 26. November 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbindermeister Robert Fatum und dessen Ehefrau Alwine Fatum, geb. Denhardt, beide in Lindenstruth, im Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- a) für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 35 400,— DM;
- b) für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 900,— DM;
- c) für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 15 000,— DM; insgesamt auf 51 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 4. 9. 1968

Amtsgericht

3587

3 K 11/68: Das im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 14, Blatt 556, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 40, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse Nr. 1, Größe 3,07 Ar,

soll am 6. Dez. 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Frau Thekla Stähler, geb. Ax, gesch. Hellwig, Oberzeuzheim, zu $\frac{1}{2}$;
- b) Verkaufsfahrer Franz Schouler, Oberzeuzheim, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 12. 9. 1968

Amtsgericht

3588

3 K 21/68: Das im Grundbuch von Elz, Band 11, Blatt 416, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 7, Flurstück 191, Ackerland, auf der Wied, Größe 5,51 Ar, und

die im Grundbuch von Elz, Band 52, Blatt 2073, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 2, Flurstück 315/114, Gebäudefläche, Lattengasse 34, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elz, Flur 2, Flurstück 316/114, Hof- und Gebäudefläche, Lattengasse 11, Größe 3,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elz, Flur 5, Flurstück 23/1, Gartenland, Lattengasse, Größe 3,88 Ar,

sollen am 22. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bezüglich Blatt 416 von Elz:

Wwe. des Willi Müller, Maria, geb. Müller, Frankfurt (Main);

Ehefrau des Anstreichers Georg Theiß, Adelheid, geb. Müller, Elz;

Bundesbahnlademeister Bernhard Müller, Elz;

Johanna Müller, Elz, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$.

Bezüglich Blatt 2073 von Elz:

wie vorstehend, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 19. 9. 1968

Amtsgericht

3589

3 K 24/67: Die im Grundbuch von Dorndorf, Band 20, Blatt 763, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorndorf, Flur 31, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorndorf, Flur 31, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 16, Größe 1,87 Ar,

sollen am 5. Dez. 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Wolfgang Rumiller, Bensberg, jetzt Dorndorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 19. 9. 1968 **Amtsgericht**

3590

6 K 11/68: Das im Grundbuch von Hörbach, Band 23, Blatt 807, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hörbach, Flur 3, Flurstück 85/3, Hof- und Gebäudefläche, Johannesbergstraße, Größe 10,43 Ar,

soll am 28. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eneclute Schlosser Siegfried Keßler und Monika, geb. Schneider, in Hörbach — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 19. 9. 1968 **Amtsgericht**

3591

5 K 39/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3828, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 14. November 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 633/27, Hof- und Gebäudefläche, der Buchwald, Größe 7,50 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 25. Okt. 1967, bezüglich der Grundstückshälfte Ewald Bückmann und am 5. März 1968 bezüglich der Grundstückshälfte Ingeborg Bückmann, in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Ewald Bückmann und dessen Ehefrau Ingeborg Bückmann, geb. Winner, in Stadt Allendorf — je zur ideellen Hälfte — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 24. Juni 1968 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 170 645,— DM (i. W.: einhundert-siebzigttausendsechshundertfünfundvierzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

257 Kirchhain (Bz. Kassel), 18. 9. 1968 **Amtsgericht**

3592**Beschluß**

K 34/67: Die im Grundbuch von Obernburg, Band 2, Blatt 66, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Obernburg, Flur 2, Flurstück 129/5, Acker, Hutung, das Nickesholz, Größe 36,88 Ar,

lfd. Nr. 6, Obernburg, Flur 1, Flurstück 26/1, Hof, Im Dorfe, Haus Nr. 29, Größe 6,78 Ar,

sollen am 25. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Contiarbeiter Alfred Damaske und Ehefrau Elfriede, geb. Michel, in Obernburg, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 6 ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG rechtskräftig auf 30 000,— DM festgesetzt.

Der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Obernburg, Flur 2, Flurstück 129/5, Acker, Hutung, das Nickesholz, Größe 36,88 Ar, wird gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1500,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 11. 9. 1968 **Amtsgericht**

3593**Beschluß**

K 17/67: Das im Grundbuch von Heringhausen, Band 8, Blatt 231, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Heringhausen, Flur 4, Flurstück 59/31, Ackerland, Wald (Holzung), In der Hummelke, Größe 10,64 Ar,

soll am 2. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anni Katlun, geb. Düsseldorf, in Duisburg-Hamborn.

Der Wert des Grundstücks ist rechtskräftig nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 16 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 auf das Bargebot zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 11. 9. 1968 **Amtsgericht**

3594**Beschluß**

1 K 10/65: Die im Grundbuch von Adorf, Band 16, Blatt 461, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 11, Adorf, Flur 2, Flurst. 100/34, Hof, Flechtdorfer Straße 26, Größe 28,65 Ar,

lfd. Nr. 12, Adorf, Flur 2, Flurst. 103/34, Hof, Grünland, Garten, Flechtdorfer Str. 26, Größe 47,80 Ar,

sollen am 10. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Karl Kranke, in Adorf.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160 000,— DM festgesetzt, da es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt. Das Zubehör des Betriebsgrundstücks (Maschinenausstattung) ist gemäß § 65 ZVG von der Versteigerung ausgenommen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 13. 9. 1968 **Amtsgericht**

3595**Beschluß**

K 1/61: Das im Grundbuch von Herzhausen, Band 4, Blatt 170, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Herzhausen, Flur 7, Flurstück 62/1, Hof, In der Windrödel, Haus Nr. 17, Größe 8,76 Ar,

soll am 16. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Febr. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Platzmeister Richard Dudeck, in Herzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist rechtskräftig nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 13. 9. 1968 **Amtsgericht**

3596**Beschluß**

7 K 7/68: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 94, Blatt 4579, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 171, Ackerland, die spitze Pettgewann, Größe 11,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 167, Ackerland, die spitze Pettgewann, Größe 6,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 170, Ackerland, die spitze Pettgewann, Größe 10,71 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 168, Ackerland, die spitze Pettgewann, Größe 10,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 169, Ackerland, die spitze Pettgewann, Größe 10,88 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Dezember 1968, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Köhler, Kaufmann, in Bürstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 17. 9. 1968

Amtsgericht

3597

K 3/68: Die ideelle Eigentumshälfte der Arbeiterin Katharina Preis, Witwe, geb. Schmidt, Landenhausen, an den im Grundbuch von Landenhausen, Bezirk Landenhausen, Band 11, Blatt 497, eingetragenen Grundstücken, Gemarkung Landenhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 64, Hof- und Gebäudefläche, Schnepfenhain 8, Größe 3,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 65, Hof- und Gebäudefläche, Schnepfenhain 8, Größe 2,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 15, Nr. 42, Ackerland, am Grabenstück, Größe 15,54 Ar,

soll am 11. Dezember 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lautenbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Katharina Preis, geb. Schmidt, Witwe, in Landenhausen, zu $\frac{1}{2}$;

2) Erna Elise Preis, geboren am 10. Juni 1949, in Landenhausen, zu $\frac{1}{4}$;

3) Marianne Mariechen Preis, geboren am 3. Mai 1961, zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 1, Nr. 64 auf 898,— DM; Flur 1, Nr. 65 auf 3900,— DM; Flur 15, Nr. 42 auf 466,— DM, zusammen: 5264,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 20. 9. 1968

Amtsgericht

3598

Beschluß

7 K 21/68: Das im Grundbuch von Ronhausen, Band 8, Blatt 216, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ronhausen, Flur 3, Flurstück 41/2, Lieg.-B. 105, Ackerland, im alten Wasser, Größe 10,69 Ar,

soll am 21. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Haller, Marburg (Lahn), Weidenhäuser Straße 27.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 23. 8. 1968

Amtsgericht

3599

Beschluß

7 K 17 und 18/68: Die im Grundbuch von Leidenhofen, Band 16, Blatt 557, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Leidenhofen, Flur 4, Flurstück 124/1, Hof- und Gebäudefläche, am Scherengraben, Nr. 4, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Leidenhofen, Flur 3, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Am Zollstock, Nr. 105, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 107/54, Hof- und Gebäudefläche, am Rübenstein, Nr. 15, Größe 6,11 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 111/56, Gebäudefläche, Am Rübenstein, Nr. 15, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 112/56, Gebäudefläche, Am Rübenstein, Nr. 15, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 108/63, Gebäudefläche, Am Rübenstein, Nr. 15, Größe 0,02 Ar,

sollen am 14. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Elisabeth Merkel, geb. Mank, in Leidenhofen, zu $\frac{1}{2}$;

2. a) Witwe Elisabeth Merkel, geb. Mank; b) Erna Merkel; c) Johann Heinrich Merkel; d) Johann Herbert Merkel; e) Karin Kühn, geb. Merkel, sämtlich wohnhaft in Leidenhofen, Krs. Marburg (Lahn), — in ungeteilter Erbgemeinschaft — zu $\frac{1}{4}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 2. 9. 1968

Amtsgericht

3600

5 K 3/68: Das im Grundbuch von Lorchhausen, Band 32, Blatt 1241, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lorchhausen, Flur 17, Flurstück 1353/791, Hof- und Gebäudefläche, Lorcher Straße 50, Größe 1,17 Ar,

soll am 22. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Anna Dahlen, geb. Weiler; b) Rudolf Paul Dahlen, beide in Lorchhausen, — in ungeteilter Erbgemeinschaft

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen

622 Rüdesheim (Rhein), 19. 9. 1968

Amtsgericht

3601

Beschluß

K 3/66 (K 15/67) Das im Grundbuch von Hergershausen, Band 30, Blatt 1584, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hergershausen, Flur 4, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 31, Größe 6,82 Ar,

soll am Freitag, 15. November 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (Hessen), Giselstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Schneider Roland Fritsch, in 6111 Hergershausen; 1 b) Witwe Anni Diehl, geb. Breuer, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen

6453 Seligenstadt (Hessen), 9. 9. 1968

Amtsgericht

3602

K 16/65: Die im Grundbuch von Weinbach, Band 15, Blatt 425, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 101, Gemarkung Weinbach, Flur 102, Flurstück 51, Hofraum, Forsthausstraße, Größe 0,53 Ar,

Nr. 102, Flur 103, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 12, Größe 11,61 Ar,

Nr. 115, Flur 103, Flurstück 29, Garten, Im Dorf, Größe 2,21 Ar,

Nr. 116, Flur 103, Flurstück 30, Garten, Im Dorf, Größe 2,31 Ar,

sollen am 10. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Nov. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann und Gastwirt Kurt Hofenach, in Weinbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg (Lahn), 13. 9. 1968

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3603

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion — 35 Kassel 1 wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von

Marjoß — Schlüchtern über Bellings u. Hohenzell bis zum 30. September 1968 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 9. 9. 1968

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02/03 —

3604

Kraftloserklärung: Durch die Beschlüsse vom 18. September 1968 sind die Sparkassenbücher

Nr. 02-23914 Wolfgang Wiens, 6 Ffm., Gr. Eschenheimer Str. 20
Nr. 11-505161 Karoline Nensel, Ffm., Sandhofstraße 3—5
Nr. 14-3845 Aenna Wismath (verstorben)

für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 18. 9. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

3605

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 02-25036 Melchior und Therese Frischkorn (verstorben)
Nr. 04-46485 Naftali und Regina Ohlbaum, Ffm., Neue Kräme 12

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 19. 9. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

3606

Aufforderung: Frau Lieselotte Lamm, Kassel-Be., Pfarrstr. 1, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 104 043849, ausgestellt auf den Namen Jutta Lamm, Kassel-Be., Pfarrstr. 1, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 19. 9. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3607

Aufforderung: 1. Marie Mikuszeit geb. Stankewitz, 6079 Spremlingen, Herrnröther Straße 40 für das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 131-36268, sowie für das auf den Namen Heinz Mikuszeit lautende Sparkassenbuch Nr. 131-34907

2. Wilhelm Krumm, 6070 Langen, Florian-Geyer-Straße 9 für die auf seinen Namen lautenden Sparkassenbücher Nr. 111-25914 und 111-51198

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

607 Langen, 19. 9. 1968

BEZIRKSSPARKASSE LANGEN
Der Vorstand

3608

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehenden Sparkassenbücher beantragt:

1. Reinhold Kopp, Mühlheim (M.), Hirschgasse 7, das Sparkassenbuch Nr. 115 033 3 lautend auf Kornelia Kopp, Mühlheim (M.), Hirschgasse 7.

2. Reinhold Kopp, Mühlheim (M.), Hirschgasse 7, das Sparkassenbuch Nr. 117 363 8 lautend auf Roswitha Kopp, Mühlheim/M., Hirschgasse 7.

3. Reinhold Kopp, Mühlheim (M.), Hirschgasse 7, das Sparkassenbuch Nr. 118 499 3 lautend auf Rüdiger Kopp, Mühlheim/M., Hirschgasse 7.

4. Annedoris Sanders, Rheine/Westf., Timmermannufer 166, das Sparkassenbuch Nr. 341 371 3 lautend auf Annedoris Sanders geb. Dorgelo, Heusenstamm, Lessingstraße 49.

5. Annemarie Ermel geb. Kufner, Seligenstadt, Berliner Str. 99, das Sparkassenbuch Nr. 609 198 7 lautend auf ihren Namen.

6. Willi Zoll, Hausen, Erzberger Str. 22, das Sparkassenbuch Nr. 840 039 7 lautend auf seinen Namen.

7. Manfred Bastian, Mainflingen, Friedensstr. 9, das Sparkassenbuch Nr. 9 19715 3 lautend auf seinen Namen.

8. Josef Krepp, Seligenstadt, Jean-Hofmann-Str. 15, das Sparkassenbuch Nr. 9 24296 7 lautend auf Richard Jak. Krepp, Seligenstadt, Jean-Hofmann-Str. 15

9. Margarete Kugler, Nieder-Roden, Görliitzer Str. 38, das Sparkassenbuch Nr. 9 29895 1 lautend auf ihren Namen.

10. Paul Kunkel, Seligenstadt, Grabenstraße 37, das Sparkassenbuch Nr. 9 43131 3 lautend auf seinen Namen.

11. Ursula Ernst geb. Peisker, Dudenhofen, Im Lichtbühl 10, das Sparkassenbuch Nr. 952 240 0 lautend auf Helmut Ernst und Frau Ursula geb. Peisker, Dudenhofen, Im Lichtbühl 10.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6453 Seligenstadt, 20. 9. 1968

BEZIRKS-SPARKASSE SELIGENSTADT
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

3609

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3097 zwischen Darmstadt und Eschollbrücken (km 4.050 bis km 7.468) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 26 000 qm	0/8 Asphaltfeinbeton (3,5 cm dick)
ca. 26 000 qm	0/18 Asphaltbinder (3,5 cm dick)
ca. 3 200 t	0/25 Asphaltbinder (ca. 5 cm dick)
ca. 2 300 t	0/30 bit. Tragschicht (12 cm dick)
ca. 3 600 cbm	Frostschutz
ca. 8 000 cbm	Erdabtrag

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 10. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3097 Darmstadt-Eschollbrücken.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 10. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 18. 10. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 20. 9. 1968

HESSISCHES STRASSENBAUAMT

3610

Hanau: Die Arbeiten für die Verlegung der Bundesstraße 45 in Windecken Krs. Hanau sollen mit einer Baulänge von ca. 800 m vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um:

ca. 4 000 cbm	Mutterbodenabtrag
ca. 14 000 cbm	Erdabtrag
ca. 200 t	Weißfeinkalk
ca. 4 000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 6 500 qm	Verfestigung mit Zement (15 cm dick)
ca. 2 000 t	bit. Tragschicht (12 cm dick)
ca. 6 500 qm	Asphaltbinder 0/18
ca. 6 500 qm	Asphaltbeton 0/12

Wegebefestigungen
Entwässerungseinrichtungen
Verschiedenes.

Bauzeit: 120 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM ab Montag, den 30. September 1968 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hierüber vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, den 15. Oktober 1968, um 10.30 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 12. November 1968.

645 Hanau, 19. 9. 1968

HESSISCHES STRASSENBAUAMT

3611

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erstellung des Bauwerkes K 515 — Überführungsbauwerk der B 38 — und des Bauwerkes K 516 — Überführungsbauwerk Messeler Weg — im Zuge der Umgehung Rofldorf — Gundershausen (Neubau der B 26) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

— K 516 —

800 cbm Baugrubenaushub
400 cbm Bodenaustausch
100 cbm Stahlbeton
35 t Betonstahl
5 t Spannstahl
und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 180 Werkstage

— K 515 —

100 cbm Bodenaushub
700 cbm Stahlbeton
90 t Betonstahl
17 t Spannstahl
und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 200 Werkstage

Bietel müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 30. 9. 1968 anzufordern. Sie werden in doppelter Fertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM für K 515 und 25,— DM für K 516 portofrei zugestellt. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Vorlage von Quittungen ist entbehrlich.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch des Landes Hessen zugrunde, das gegen Einsendung einer Gebühr von 35,— DM bei der Staatskasse Darmstadt durch das ausschreibende Amt zu erwerben ist.

Eröffnungstermin für K 515: 30. Oktober 1968 — 11.00 Uhr, für K 516: 30. Oktober 1968 — 11.30 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/324) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, 61 Darmstadt, Rheinstr. 19/21, Zuschlags- und Bindetermin: 21. November 1968.

61 Darmstadt, 18. 9. 1968

STRASSEN-NEUBAUAMT HESSEN-SÜD DARMSTADT

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

H. Osterhagen Tanküberprüfung
Tankreinigung
Kunststoffauskleidung
Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigergerät
FRANKFURT/M. • MAINZER LANDSTRASSE 691 • RUF (06 11) 38 21 53

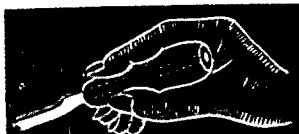
Staats-Anzeiger

Jahrgang 1967

komplett in
Original-Einbanddecke
gebundenzum Preise von DM 55,95
einschließlich Versandkosten
und 5,5 Prozent
Mehrwertsteuer
sofort lieferbarStaats-Anzeiger
62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42

ORIGINAL



RIERA
Schneidwerkzeug

Vieltausendfach bewährt
in seiner alten GÖTE
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseest. 46/11
Tel.: 0 60 71 - 2 28 27

3612

Bei der kommunalen Polizei der Stadt Offenbach a. M. (117 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist die

Stelle des Leiters der Schutzpolizeiabteilung (Polizeirat / Polizeiobererrat)

sofort zu besetzen.

Bewerber müssen die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den höheren Polizeivollzugsdienst (uniformierte Polizei) erfüllen und über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiete des Polizeivollzugsdienstes verfügen. Die Stelle ist z. Z. nach Bes.Gr. A 13/14 HBesG bewertet.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, Zeugnisabschriften und polizei- oder amtsärztlichem Zeugnis über die Polizeidienstfähigkeit erbeten an den

Magistrat der Stadt 605 Offenbach (Main)
— Personalamt —

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

- BÜROMASCHINEN

Werksvertretung
und Kundendienst

BAUMS
Büroorganisation

GIESSEN
Bahnhofstraße 26
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-106 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88 bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.